

202/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.861/1-V/1/89

57 Abzwang

Gesetzentwurf	
Zf.	27-GE/1989
Datum	3. 4. 1989
Verteilt	3. 4. 1989 R/S

- An
- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 - die Parlementsdirektion
 - den Rechnungshof
 - die Volksanwaltschaft
 - den Verfassungsgerichtshof
 - den Verwaltungsgerichtshof
 - alle Bundesministerien
 - das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
 - den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 - alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 - das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
 - das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
 - die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 - die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 - die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 - alle Ämter der Landesregierungen
 - die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 - den Datenschutzrat
 - die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 - den Österreichischen Städtebund
 - den Österreichischen Gemeindebund
 - die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 - den Österreichischen Arbeiterkammertag
 - die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 - den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 - den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 - alle Rechtsanwaltskammern
 - die Österreichische Notariatskammer
 - die Österreichische Patentanwaltskammer
 - die Österreichische Ärztekammer
 - die Österreichische Dentistenkammer
 - die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 - die Österreichische Apothekerkammer
 - die Bundesingenieurkammer
 - die Kammer der Wirtschaftstrehänder
 - die Österreichische Hochschülerschaft
 - die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 - die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 - den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 - den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
 - den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- 2 -

die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden.

Kern dieses Entwurfes sind jene Regelungen, die für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, wie sie in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, vorgesehen sind, notwendig werden.

Neben diesen Vorschriften enthält der Entwurf vor allem auch eine Neuregelung der Verhängung von Verwaltungsstrafen im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verwaltungsübertretungen (§§ 22ff VStG 1950).

- 3 -

Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis zum

19. Mai 1989

Stellung zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht insbesondere um eine Äußerung zu den folgenden Fragen:

1. Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist die Frage der "instanzenmäßigen Eingliederung" der unabhängigen Verwaltungssenate im Verwaltungsstrafverfahren noch nicht endgültig entschieden.

Im vorliegenden Entwurf sind die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden, also gleichsam "in zweiter Instanz", vorgesehen. Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist dabei bewußt, daß die Länder überwiegend die Auffassung vertreten haben, daß die unabhängigen Verwaltungssenate erst gegen die Entscheidung durch den Landeshauptmann bzw. die Landesregierung, also gleichsam in "dritter Instanz", angerufen werden können sollen.

Für die endgültige Entscheidung wird der Umstand maßgeblich sein, ob die "Vorschaltung" des Landeshauptmannes bzw. der Bundesregierung im Verwaltungsstrafverfahren den Anfall von Berufungen bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in einem Maße reduzieren würde, daß ein "viergliedriger Instanzenzug" (wenn man - untechnisch - neben den beiden Verwaltungsinstanzen auch die unabhängigen Verwaltungssenate und letztlich den Verwaltungsgerichtshof in die Überlegungen einbezieht) gerechtfertigt wäre. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Erwägung, daß der Zugang zu den unabhängigen Verwaltungssenaten möglichst rasch und unmittelbar ermöglicht und der durch die Einrichtung der unabhängigen

- 4 -

Verwaltungssenate verursachte Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen gehalten werden soll.

Es wird daher ersucht, aus der do. Sicht für die eine oder die andere Lösung sprechende Gesichtspunkte eingehend darzustellen und allenfalls auch andere Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

An die Länder ergeht das Ersuchen, so detailliert wie möglich anzugeben (optimal wäre eine Darstellung, wie sie seitens des Landes Wien Eingang in die Note der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 20. Jänner 1989, GZ VSt-1828/57 gefunden hat), in wie vielen Fällen (absolut oder prozentuell) nach den Erfahrungen der vergangenen drei Jahre Berufungswerber im Berufungsverfahren obsiegt bzw. zumindest durch eine erhebliche Herabsetzung der Verwaltungsstrafe weitgehend ihr Prozeßziel erreicht haben und in wie vielen Fällen gegen Berufungsentscheidungen in Verwaltungsstrafsachen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde.

An den Verwaltungsgerichtshof ergeht das Ersuchen, für diesen Zeitraum allfällig vorhandenes Zahlenmaterial über den Anfall von Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen zur Verfügung zu stellen.

2. Es ist auch die Frage offen, ob im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Anwaltszwang eingeführt werden soll. Bei der Stellungnahme zu dieser Frage wird insbesondere um eine Äußerung dahingehend ersucht, ob die instanzenmäßige Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate dafür als entscheidend angesehen wird - dies etwa mit der Erwägung, daß der Anwaltszwang zwar dann gerechtfertigt wäre, wenn die unabhängigen Verwaltungssenate gleichsam in "dritter Instanz" tätig werden, nicht aber dann, wenn sich die Berufung gegen Entscheidungen der ersten und einzigen Administrativinstanz unmittelbar an sie richten.

- 5 -

3. Ausdrücklich wird auf die Bestimmung des § 33a VwGG hingewiesen, die die Ablehnung einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof regelt. Der für die Ablehnungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes maßgebliche Betrag der Geldstrafe, wurde im Entwurf mit 5.000 S festgelegt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß dieser Betrag im Hinblick auf das 7. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention vertretbar wäre. Hiezu wurde erwogen, daß der "geringfügige Charakter" ("offences of a minor character") eines Delikts jeweils im Einzelfall beurteilt werden muß und dabei die konkret verhängte Strafe als Indiz herangezogen werden kann. Ein Abstellen auf die gesetzliche Strafdrohung könnte einen "Schematismus" bewirken, der dem Einzelfall nicht gerecht würde (vgl. in diesem Zusammenhang die Höhe der Strafdrohungen in StVO und KFG).

Die gleiche betragsmäßige Grenze soll nach den Vorstellungen des BKA-VD auch für die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der "Kammern" des unabhängigen Verwaltungssenates und eines einzelnen Mitglieds herangezogen werden. Auch dazu wird ausdrücklich um Äußerung ersucht.

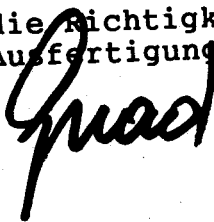
4. Offen ist schließlich die Frage der Widmung von Geldstrafen im Falle der "Entkumulierung". Es könnte daran gedacht werden, eine anteilmäßige Aufteilung entsprechend den begangenen Verwaltungsübertretungen vorzunehmen oder aber im § 15 VStG eine generelle Regelung zu treffen, wonach alle Geldstrafen Zwecken des Umweltschutzes oder der Verkehrssicherheit zufließen. Da Geldstrafen überwiegend aus Verkehrsdelikten stammen, spräche einiges für eine derartige Zweckwidmung. Es wird auch um Stellungnahme zu dieser Frage ersucht.

- 6 -

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

10. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom ... mit dem das Einföhrungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
die Verwaltungsverfahrensgesetze,
das Verwaltungsgerichtshofgesetz und
das Verfassungsgerichtshofgesetz
geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Einföhrungsgesetzes
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Das Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen,
BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 617/1987, wird wie folgt geändert:

In Art. II Abs. 2 lit.A wird folgende Z la eingefügt:

"la. der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern;"

Artikel II

Änderungen des Allgemeinen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983,
wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Anbringen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, und zwar in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere telegraphisch, fernschriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich ist, auch mündlich eingebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen."

2. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Formgebreehen schriftlicher Anbringen, insbesondere das Fehlen einer Unterschrift, berechtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behebung von Formgebreehen schriftlicher Anbringen hat die Behörde von Amts wegen zu veranlassen. Sie kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebreehen oder die schriftliche Bestätigung mündlicher Anbringen oder schriftlicher Anbringen, die nicht eigenhändig unterschrieben sind, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist auftragen. Wird das Formgebreehen rechtzeitig behoben, so gilt es als ursprünglich richtig eingebracht, andernfalls wird es nicht mehr berücksichtigt."

3. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt dadurch, daß der hiezu Befugte seine Unterschrift beifügt. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann."

4. § 63 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der

- 3 -

Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat."

5. Nach § 67 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

"2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für
das Verfahren vor den unabhängigen
Verwaltungssenaten

Zuständigkeit

§ 67a. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden

1. über Berufungen in Angelegenheiten, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind und

2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes.

(2) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen, über Beschwerden nach Abs. 1 Z 2 durch eines ihrer Mitglieder.

Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer
verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 67b. (1) Beschwerden nach § 67a Abs. 1 Z 2 sind innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, sofern er aber durch sie behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung, beim unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen, in dessen Sprengel dieser Verwaltungsakt gesetzt wurde.

- 4 -

(2) In den Fällen des § 67a Abs. 1 Z 2 ist die Beschwerde, sofern sie nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, entweder als unbegründet abzuweisen oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Gang des Verfahrens

§ 67c. Jede anfallende Rechtssache wird vom Vorsitzenden des unabhängigen Verwaltungssenates nach der Geschäftsverteilung zugewiesen. Ist eine Kammer zur Entscheidung zuständig, so bestellt er den Berichterstatter. Diesem obliegen die Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und die Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung dienen.

Mündliche Verhandlung

§ 67d. (1) Wenn es eine Partei in ihrer Berufung (Beschwerde) beantragt hat oder wenn es der unabhängige Verwaltungssenat für erforderlich erachtet, ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Öffentlichkeit darf von der Verhandlung nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(3) Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Zeugen durch Beschluß. Dagegen ist kein abgedeutertes Rechtsmittel zulässig.

(4) Unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über den Ausschluß der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer zu entfernen, doch können die Parteien verlangen, daß je drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.

- 5 -

(5) Soweit die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es untersagt, Mitteilungen daraus zu veröffentlichen. Auch kann der unabhängige Verwaltungssenat den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen zur Pflicht machen, die ihnen durch die Verhandlung bekannt wurden. Dieser Beschluß ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden.

Mündliche Verhandlung

§ 67e. (1) Der Verhandlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Ist eine Kammer zur Entscheidung zuständig, so beginnt die mündliche Verhandlung mit dem Vortrag des Berichterstatters.

(2) Eine mündliche Verhandlung darf nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß vertagt werden.

Entscheidung

§ 67f. (1) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates getroffen werden, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben.

(2) Beratung und Abstimmung einer Kammer des unabhängigen Verwaltungssenates sind nicht öffentlich. Die Abstimmung erfolgt mit Mehrheit.

Verkündung des Bescheides

§ 67g. (1) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind aufgrund der mündlichen Verhandlung, und zwar, wenn möglich, sogleich nach deren Schluß zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Die Verkündung des Bescheides entfällt

- 6 -

jedoch, wenn keine mündliche Verhandlung stattfand, sich die Parteien vorzeitig entfernt haben oder die Beratung vertagt werden muß.

(2) Der verkündete Bescheid ist samt der Begründung allen Parteien schriftlich zuzustellen.

§ 67h. Kann der Bescheid nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet werden, so ist er unverzüglich zu beschließen und gemäß § 67g Abs.2 zuzustellen."

6. § 71 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden."

7. § 73 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Wird der Bescheid der Partei nicht innerhalb dieser Frist zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber die Verwaltungsvorschriften gegen die ausständige Entscheidung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorsehen, auf diesen über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) beginnt der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem Tage des Einlangens des Parteiverlangens."

- 7 -

8. Der bisherige 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles werden mit "3." und "4." bezeichnet.

Artikel III

Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes

Das Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr.172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.516/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 22 lautet:

"Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen

§ 22. Hat jemand durch mehrere selbständige Taten oder durch eine Tat, die unter einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, so ist er nach den §§ 22a und 22b zu bestrafen."

2. Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

"22a. (1) Wird das Verfahren wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemeinsam geführt, so hat die Behörde zunächst nach den Grundsätzen der §§ 10 bis 12 und nach der Strafdrohung für jede einzelne Verwaltungsübertretung zu entscheiden, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe zu verhängen sei.

(2) Kommen danach nur Geldstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist; ihr Höchstmaß kann bis zur Hälfte überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art

- 8 -

abzuhalten, doch darf auch in diesem Fall die Strafe nicht höher sein als die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen.

(3) Kommen danach nur Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist.

(4) Kommen danach Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine Geld- und eine Freiheitsstrafe zu verhängen, für deren Bemessung die jeweils strengste Strafdrohung maßgebend ist.

(5) Bei der Verhängung der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Strafen dürfen Mindeststrafen, die für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen vorgesehen sind, nicht unterschritten werden. § 20 ist anzuwenden.

(6) Wenn für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander angedroht sind, so können sie nebeneinander verhängt werden. Wenn für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen auch eine Strafe anderer Art angedroht ist, so kann sie zusätzlich verhängt werden.

(7) Von einer Berufungsbehörde sind die in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Strafen nur dann zu verhängen, wenn sie nach der Zeit der Begehung auch in erster Instanz hätten verhängt werden können.

(8) Kommt nach den Abs. 2 und 3 die Verhängung einer einzigen Strafe oder nach dem Abs. 4 die Verhängung einer Geld- und einer Freiheitsstrafe nicht in Betracht, so sind die Strafen für die zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu verhängen.

- 9 -

§ 22b. (1) Ist jemand, der bereits wegen einer Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft worden ist, wegen einer anderen Verwaltungsübertretung zu bestrafen, für die er nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren von derselben Behörde gemäß § 22a Abs. 2 bis 4 hätte bestraft werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn dies der Beschuldigte beantragt oder die frühere Bestrafung sonst im Rahmen dieses Verfahrens aktenkundig wurde. Von der Berufungsbehörde kann eine solche Zusatzstrafe unter diesen Voraussetzungen auch dann verhängt werden, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, zur Entscheidung über die Berufungen aber dieselbe Behörde zuständig ist.

(2) Die Zusatzstrafe ist so zu bemessen, daß die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen gewesen wäre. Sie darf das Höchstmaß der Strafdrohung für die hinzukommende Verwaltungsübertretung, die Summe der Strafen das nach § 22a Abs. 2 bis 4 zulässige Maß nicht überschreiten. Wäre danach keine höhere Strafe als die schon früher verhängte auszusprechen, so ist in der Entscheidung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen. Ist wegen der nun zu bestrafenden Verwaltungsübertretung eine Freiheitsstrafe zu verhängen und tritt diese zu einer Geldstrafe hinzu, die gemäß § 22a Abs. 2 verhängt wurde, so sind die Geld- und die Freiheitsstrafe nunmehr nach § 22a Abs. 4 zu bemessen."

3. Die Überschrift vor § 23 lautet:

"1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze"

4. § 24 lautet:

"§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt

doc.5543V

- 10 -

das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a, 67b, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden. Im Verwaltungsstrafverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, daß Ladungen auch außerhalb des Amtsbereiches des unabhängigen Verwaltungssenates zulässig sind."

5. § 29a lautet:

"§ 29a. (1) Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, so kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde übertragen werden."

5a. Die Überschrift zu § 30 lautet: "Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen".

6. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a. (1) Wird in einem Strafverfahren aktenkundig, daß bei derselben Behörde ein weiteres Strafverfahren anhängig ist, so hat diese die Strafverfahren gemeinsam zu führen oder vor Entscheidung in der Sache den Stand im weiteren Strafverfahren aktenkundig zu machen.

- 11 -

(2) Ein Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe (§ 22b) kann innerhalb der Rechtsmittelfrist auch selbständig gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Behörde, die das Erkenntnis oder die Strafverfügung erlassen hat und ergeht, wenn dem Antrag stattgegeben wird, in derselben Form. Waren in erster Instanz verschiedene Behörden zuständig, so entscheidet über den Antrag der im Instanzenzug übergeordnete unabhängige Verwaltungssenat."

7. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beschuldigte darf weder zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen noch zu einer Aussage zu seinem Nachteil oder zu einem Schuldbekenntnis gezwungen werden."

8. Vor § 35 wird als Überschrift eingefügt:

"2. Abschnitt: Sicherung des Strafverfahrens und des
Strafvollzuges"

9. § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben, oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Er ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die Behörde hat den Festgenommenen unverzüglich zu vernehmen. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden."

- 12 -

10. § 36 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren."

11. Vor § 40 wird als zusätzliche Überschrift eingefügt:

"3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren"

12. § 40 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

(3) Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Behörde seines Aufenthaltsortes veranlassen."

13. Vor § 47 wird als zusätzliche Überschrift eingefügt:

"4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren"

14. § 47 lautet:

"§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer

- 13 -

Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Übertretung angezeigt oder eine Übertretung auf Grund automatischer Überwachung festgestellt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3.000 S, in Fällen gemäß § 22a Abs. 2 bis zu 4.500 S, festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1.000 S nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 2.000 S verhängen darf. Bezieht sich die Anzeige auf mehrere Verwaltungsübertretungen, ist in der automationsunterstützt ausgefertigten Strafverfügung eine Geldstrafe in der Höhe des Eineinhalbfachen des höchsten, in der Verordnung für die Verwaltungsübertretungen festgesetzten Strafbetrages festzusetzen."

15. § 49 lautet:

"§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben und zugleich die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wird der Einspruch rechtzeitig eingebracht, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wird im Einspruch

- 14 -

ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, so hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

(3) Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

16. Nach § 50 werden folgende §§ 51 bis 51i eingefügt:

"5. Abschnitt: Rechtsschutz

Berufung

§ 51. (1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

(2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden Berufung erheben können, bestimmen die Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden. Es bedarf keines begründeten Berufungsantrages.

(4) Der Beschuldigte kann während einer Anhaltung einen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgeben.

(5) Hat der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beim unabhängigen Verwaltungssenat beantragt, so beginnt für ihn die Berufungsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

- 15 -

abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten.

Zusammensetzung des unabhängigen Verwaltungssenates

§ 51a. Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen durch Kammern, die aus drei Mitglieder bestehen, wenn aber das Gesetz für die dem Beschuldigten vorgeworfene weder eine Freiheitsstrafe noch eine 5 000 S übersteigende Geldstrafe vorsieht durch eines ihrer Mitglieder.

Parteien

§ 51b. Neben dem Beschuldigten und der Verwaltungsbehörde die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei, wer nach diesem Gesetz oder nach den Verwaltungsvorschriften ein Recht zur Berufung hat.

Mündliche Verhandlung

§ 51c. (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Parteien und die andere zu hörenden Personen (Zeugen, Sachverständige u.a.) zu laden sind.

(2) Wird in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtig rechtliche Beurteilung behauptet, so ist eine mündliche Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

(3) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden wenn der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet. Ein

- 16 -

solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen.

(4) Der Beschuldigte ist so rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung zu laden, daß ihm von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

(5) Einem Vertagungsantrag der Parteien ist nur aus wichtigen Gründen stattzugeben.

§ 51d. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

§ 51e. (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen.

(2) Ist eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so hindert dies weder die Durchführung der mündlichen Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses.

(3) Der Verhandlungsleiter, im Verfahren vor einer Kammer der Richter, bezeichnet den Gegenstand der Berufungsverhandlung. Daraufhin ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Beweisaufnahme

§ 51f. (1) Eine Beweisaufnahme ist nur in dem Umfang durchzuführen, in dem der Sachverhalt bestritten ist.

(2) Außer dem Verhandlungsleiter sind die Parteien und ihre Vertreter, insbesondere der Beschuldigte, im Verfahren vor einer Kammer auch die übrigen Mitglieder, berechtigt, an jede Person, die vernommen wird, Fragen zu stellen. Der

- 17 -

Verhandlungsleiter erteilt ihnen hiezu das Wort. Er kann Fragen, die unangebracht oder nicht der Aufklärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(3) Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen sowie die Gutachten Sachverständiger dürfen nur verlesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann;
2. wenn die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen;
3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Beschuldigte die Aussage verweigern, oder
4. wenn alle anwesenden Parteien zustimmen.

(4) Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen dem Beschuldigten vorgehalten werden. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

§ 51g. (1) Das Verfahren ist möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen. Erweist sich die Einvernahme des von der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten oder die Aufnahme weiterer Beweise als notwendig, so ist die Verhandlung zu vertagen.

(2) Ist die Sache reif zur Entscheidung, so ist die Beweisaufnahme zu schließen.

- 18 -

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben, wobei dem Beschuldigten das Recht der letzten Äußerung zusteht.

(4) Hierauf zieht sich im Verfahren vor einer Kammer diese zur Beratung und Abstimmung zurück.

Erkenntnis

§ 51h. Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, so ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung, im Verfahren vor einer Kammer vor derselben Kammer, vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der mündlichen Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet.

§ 51i. (1) Der Verhandlungsleiter hat das Erkenntnis mündlich zu verkünden und die dafür maßgebenden Gründe kurz zusammenzufassen. Die Verkündung des Erkenntnisses ist stets öffentlich.

(2) Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Parteien zuzustellen."

17. § 53c Abs. 6 ist anzufügen:

"Für diese Häftlinge gelten die §§ 76ff des Strafvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Unfallfürsorge sinngemäß. Über die gebührenden Leistungen entscheidet die oberste Behörde."

18. § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Sieht eine Verwaltungsvorschrift vor, daß eine Verwaltungsübertretung nur auf Verlangen eines Dritten zu

- 19 -

verfolgen und zu bestrafen ist (Privatanklage), so ist die Tat nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem er von der Verwaltungsübertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger)."

19. § 56 Abs. 3 lautet:

"(3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. § 73 AVG ist anzuwenden."

20. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

"§ 65a. (1) Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß.

(2) Hat der unabhängige Verwaltungssenat Verfahrenshilfe bewilligt, so hat er den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Landes zu benachrichtigen, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

(3) Die Kosten der Verfahrenshilfe hat das Land zu tragen."

Artikel IV

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz BGBl.Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.210/1986, wird wie folgt geändert:

- 20 -

Dem § 11 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Wenn die Vollstreckungsbehörde im Falle einer Ersatzvornahme Leistungen erbringt, für die der Verpflichtete, würden sie durch einen von der Behörde beauftragten Dritten erbracht, Barauslagen zu ersetzen hätte, so zählt zu den Kosten auch ein angemessener Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Vollstreckungsbehörde. Dieser darf 10 v.H. der bei der Vollstreckung im übrigen anfallenden Barauslagen nicht übersteigen."

Artikel V

Änderungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 564/1985, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 entfallen die Wendung ", gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 131a B-VG" und die Z 5; die Z 6 wird mit "5" bezeichnet.

2. § 28 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat,".

3. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"Ablehnung

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen

- 21 -

Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn nur eine 5 000 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird."

4. § 36 Abs. 9 lautet:

"(9) In den Fällen des Art. 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen."

5. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Behörde hat die Akten vorzulegen. Unterläßt sie dies, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen."

6. § 38 Abs. 3 ist aufgehoben.

7. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) In den Fällen des Art. 132 B-VG hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen."

- 22 -

8. In § 42 Abs. 1 entfallen die Worte "des Art. 131a B-VG und".

9. § 42 Abs. 4 ist aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird mit "4" bezeichnet.

Artikel VI

Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 732/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lit.c wird aufgehoben; die lit.d und e werden mit "c" und "d" bezeichnet.

2. Im § 20 Abs. 2 wird als zweiter Satz eingefügt:

"Die Behörde hat die Akten vorzulegen."

3. § 57 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

"(2) Von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten

- 23 -

Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) die Verordnung, deren Überprüfung beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen."

4. § 58 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und - wenn der Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden ist - auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden."

5. § 60 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) gestellt hatte, so ist das Verfahren von diesem sofort weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat."

6. § 62 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen

- 24 -

Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) das Gesetz, dessen Überprüfung beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen."

7. § 63 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof, einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht oder einem unabhängigen Verwaltungssenat gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden."

8. § 66 Z 1 letzter Satz lautet:

"Ist der Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden."

9. § 72 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei einer Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler eingebrachten Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolls beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Das

- 25 -

gilt sinngemäß auch für den Fall der nachträglichen Ausdehnung der Anklage auf ein nach Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßtes Mitglied der Landesregierung."

10. § 74 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat, oder bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g oder nach Art. 142 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung."

11. § 75 Abs. 3 lautet:

"(3) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind sowohl der Angeklagte als auch dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden."

12. § 80 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amte nicht gehindert."

13. § 81 lautet:

"§ 81. Für Verfahren über die nach Art. 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen gilt, soweit in

- 26 -

diesem Gesetz keine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Strafprozeßordnung sinngemäß."

14. § 82 Abs. 2 ist aufgehoben.

15. § 82 Abs. 3 wird mit "2" bezeichnet; der letzte Satz ist aufgehoben.

16. § 83 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten."

Artikel VII

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Art. I bis IV die Bundesregierung, hinsichtlich der Art. V und VI der Bundeskanzler betraut.

- 27 -

VorblattProblem:

Das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit und die in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 vorgesehene Einrichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten bedingen umfangreiche Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, insbesondere des VStG 1950. Die geltende verwaltungsstraf(verfahrens)rechtliche Regelung des Zusammentreffens von Verwaltungsübertretungen führt zu rechtspolitisch unbefriedigenden Konsequenzen.

Lösung:

Anpassung des Verwaltungs(straf)verfahrensrechts an die o.e. Bundesverfassungsgesetze, insbesondere Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens bei Verwaltungsstrafen durch Gewährleistung der im Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingeräumten Verfahrensgarantien sowie teilweise Ersetzung des Kumulationsprinzips durch das Asperations- bzw. das Absorptionsprinzip.

Alternativen:

Keine, soweit es um die verwaltungsverfahrenrechtliche Durchführung der o.e. Bundesverfassungsgesetze geht; hinsichtlich der Problematik des Kumulationsprinzips - Beibehaltung des gegenwärtigen, immer wieder kritisierten Rechtszustandes.

Kosten:

Was die Kosten der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als solche anlangt, so wird auf die einschlägigen Ausführungen in der Regierungsvorlage 132 BlgNR 17.GP wird verwiesen.

Für den Aufwand der Behördenvertreter und der Exekutivorgane (als Zeugen) vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wird bei bis zu 35.000 Verfahren und geschätzten durchschnittlichen Kosten von 1.000 S pro Person, mit bis zu 35 Mio.S jährlich zu rechnen sein.

Was den unfallversicherungsrechtlichen Schutz der Verwaltungshäftlinge anlangt, so beliefen sich die jährlichen Kosten im gerichtlichen Bereich 1987 auf 622.587 S. Da erheblich weniger Verwaltungshäftlinge zu Arbeitsleistungen herangezogen werden, dürften die Kosten der Unfallversicherung unbedeutend sein. Zu beachten ist dabei, daß die Arbeit der Verwaltungshäftlinge zu beachtlichen Einsparungen führen würde.

- 29 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen (Art. I Z 24 bis 34, 38 und 39).

Rechtspolitisches Ziel dieser Regelung ist es, die organisatorischen Voraussetzungen für die Anpassung des Verwaltungsstrafrechts an die Anforderungen der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention aber auch des Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, zu schaffen. Die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate soll es ferner ermöglichen, den Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückziehen zu können. Zu diesem Zweck sind jedoch nicht nur organisatorische, sondern auch verfahrensrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Der vorliegende Entwurf enthält daher als einen seiner Schwerpunkte die für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten erforderlichen Bestimmungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Er enthält insoweit die für die Arbeit der unabhängigen Verwaltungssenate erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen.

Der Nationalrat hat weiters am 29. November 1988 ein Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, beschlossen, welches ebenfalls

- 30 -

Ausführungsregelungen erfordert. Auch diese werden durch den vorliegenden Entwurf getroffen, soweit sie im Rahmen des Verwaltungsstrafgesetzes vorgenommen werden können.

Darüber hinaus sind im Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verschiedene Garantien des Verfahrens enthalten, denen das gegenwärtige Verwaltungsstrafgesetz nicht voll entspricht. Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, auch diese Regelungen in das Verwaltungsstrafgesetz einzubauen, sodaß künftighin das Verwaltungsstrafgesetz den Anforderungen des Art. 6 entsprechen wird.

Gemäß Art. X Abs. 1 Z 1 der eingangs genannten Novelle werden die Bestimmungen über die unabhängigen Verwaltungssenate am 1. Jänner 1991 in Kraft treten.

Gemäß Art. 129b Abs. 5 B-VG i.d.F. der Novelle bestimmt, daß das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate durch Bundesgesetz zu regeln ist. Die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate und das Dienstrecht ihrer Mitglieder ist dagegen von den Ländern zu regeln (Art. 129b Abs. 6 B-VG i.d.F. der Novelle).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird davon abgesehen, ein eigenes Verfahrensgesetz für die unabhängigen Verwaltungssenate zu erlassen. Die unabhängigen Verwaltungssenate werden in den Katalog jener Behörden eingefügt, die gemäß Art. II Abs. 2 EGVG 1950 die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben.

In den Verwaltungsverfahrensgesetzen werden daher nur die auf Grund der Besonderheiten der unabhängigen Verwaltungssenate erforderlichen Regelungen getroffen; im übrigen sind die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch von den unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden.

- 31 -

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen betreffen insbesondere folgende Fragen:

- In welchen Fällen die unabhängigen Verwaltungssenate in Kollegialorganen oder durch ein einzelnes Mitglied entscheiden,
- welche Entscheidungsbefugnis den unabhängigen Verwaltungssenaten zukommt,
- die mündliche Verhandlung und dabei insbesondere die Öffentlichkeit der Verhandlung und den Ausschluß der Öffentlichkeit,
- die Abstimmungserfordernisse im unabhängigen Verwaltungssenat und
- die für das Verfahren über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen erforderlichen Bestimmungen.

Neben den Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bzw. zur Ausführung des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und der Anpassung des VStG 1950 an die Erfordernisse des Art. 6 MRK enthält der Entwurf auch eine Reihe anderer Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Hervorzuheben ist unter diesen Bestimmungen die Neuregelung der Verhängung von Verwaltungsstrafen beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Durch die Einführung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in der zweiten Instanz mit einer umfassenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ergeben sich neue Grundlagen, die dies erleichtern.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes wurden zum Teil im Hinblick darauf aufgenommen, daß insbesondere nach der

neuerlichen umfangreichen Novellierung der
Verwaltungsverfahrensgesetze aufgrund des gegenständlichen
Entwurfes im Hinblick auf die seit der Wiederverlautbarung im
Jahre 1950 in großer Zahl erfolgten Änderungen dieser Gesetze
deren Wiederverlautbarung angezeigt wäre. Da bei der
Wiederverlautbarung nach dem derzeitigen Stand der Gesetze in
Einzelfällen Streitfragen auftreten können, sollen die
wichtigsten dieser Fragen durch einen die Wiederverlautbarung
vorbereitenden gesetzgeberischen Akt geklärt werden (vgl. dazu
im einzelnen die Erläuterungen zu den betroffenen Bestimmungen
im Besonderen Teil).

Die Kompetenz des Bundes für die Erlassung der vorgeschlagenen
Regelungen ergibt sich einerseits aus Art. 11 Abs. 2 B-VG,
soweit es um die Änderung bestehender Verfahrensbestimmungen
geht, hinsichtlich der Bestimmungen betreffend das Verfahren
vor den unabhängigen Verwaltungssenaten aus Art. 129b Abs. 5
B-VG.

- 33 -

Besonderer Teil

A. Zu den Änderungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Art. II Abs. 2 lit.A EGVG soll klargestellt werden, daß die Verfahrensvorschriften die für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Länder gelten, auch von den unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden sind. Durch diese Regelung werden die unabhängigen Verwaltungssenate verfahrensrechtlich in jene Behördenorganisation eingegliedert, in der sie als Berufungsbehörde eingesetzt sind.

B. Zu den Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 13 Abs. 1 und 3)

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 zielt darauf ab, die heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten für die Einbringung von Schriftsätzen bei den Behörden zu nützen. Es sollen Zweifel ausgeschlossen werden, daß auch modernere Formen der Kommunikation, etwa über öffentliche Kommunikationsdienste, wie z.B. Telefax oder Btx, aber auch allenfalls angebotene on-Line-Verbindungen, zulässig sind. Diese Formen der Kommunikation werden ebenso wie jene der Telegraphie und des Fernschreibens unter dem Begriff "schriftlich" zusammengefaßt. (Konsequenter Weise wird der Terminus "mündlich" in einem auch die fernmündliche Kommunikation einschließenden Weise verstanden).

- 34 -

Die beabsichtigte Neuregelung bedeutet aber nicht, daß die Behörden verpflichtet wären, alle technischen Neuerungen tatsächlich zum Einsatz zu bringen. Durch die Regelung, daß schriftliche Eingaben "in jeder technisch möglichen Weise" zulässig sind, bringt zum Ausdruck, daß die erwähnten technischen Hilfsmittel nur dann verwendet werden können, wenn die Behörde über sie verfügt. Es wird daher durchaus kein subjektives Recht eines Einschreiters geschaffen, sich eines bestimmten technischen Hilfsmittels bedienen zu können.

Der neugefaßte Abs. 3 nimmt auf diese neuen Techniken im Zusammenhang mit Formgebrecen und deren Behebung Rücksicht. Schriftliche Anbringen, die nicht eigenhändig im Original unterschrieben sind, also sowohl beispielsweise telegraphische Anbringen als auch solche, die mit Telefax übermittelt worden sind, kann die Behörde bestätigen lassen.

Zu Art. II Z 3 (§ 18 Abs. 2):

Die hier vorgesehene Ergänzung des § 18 AVG zielt im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1987, G 110, 111/87 u.a., darauf ab, klarzustellen, daß die behördeninterne Genehmigung einer Entscheidung nicht ausschließlich dadurch erfolgen muß, daß eine "Urschrift" des auszufertigenden Bescheids von dem zur Genehmigung Ermächtigten unterschrieben wird, sondern auch auf andere Weise erfolgen kann, vorausgesetzt, daß auch späterhin die erfolgte Genehmigung und der Genehmigende festgestellt werden können.

Der bisherige Abs. 2 des § 18 konnte ersatzlos gestrichen werden, da es sich um dabei um eine Regelung handelt, die in der Gegenwart ihre praktische Bedeutung verloren hat.

Zu Art. II Z 4 (§ 63 Abs. 5):

In dieser Bestimmung wurden die Worte "schriftlich oder telegraphisch" gestrichen, weil sich die Notwendigkeit,

- 35 -

Rechtsmittel schriftlich einzubringen, schon aus § 13 Abs. 1 ergibt. Im übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Zu Art. II Z 5 (§ 67a bis § 67f):

Durch die vorgeschlagenen Regelungen des 2. Abschnittes sollen besondere Bestimmungen in das AVG eingeführt werden, die sich auf das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten beziehen.

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, wurde der österreichischen Bundesverfassung ein neuer Art. 129a eingefügt, der die Kompetenzen der unabhängigen Verwaltungssenate umschreibt. Zu diesen Kompetenzen gehören nach Art. 129a Abs. 1 Z 2 bis 4 neben den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen auch die Angelegenheiten, bei denen es um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geht, ferner Angelegenheiten, die durch die einzelnen Bundes- oder Landesgesetze den unabhängigen Verwaltungssenaten zugewiesen sind und schließlich um die Wahrnehmung der geltend gemachten Säumnis, soweit sie in den vorgenannten Fällen in Betracht kommt. Damit sollte u.a. die verfassungsgesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Bundes- oder Landesgesetz den unabhängigen Verwaltungssenaten auch die Entscheidung über jene zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen übertragen werden kann, die verwaltungsrechtlich geregelt sind. Die Absicht des Verfassungsgesetzgebers ging unter diesem Aspekt dahin, mit den unabhängigen Verwaltungssenaten solche "Tribunale" zu schaffen, bei denen in kompetenzrechtlicher Hinsicht, aber auch in Hinblick auf die Garantien des Verfahrens eine Rechtslage besteht, die mit dem Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht.

Um die beschriebene Absicht des Verfassungsgesetzgebers zu verwirklichen, ist eine Ergänzung des Allgemeinen

- 36 -

Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Richtung erforderlich, daß die Garantien, die im Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gesetzlich gewährleistet werden. Es handelt sich dabei darum, daß

- die unabhängigen Verwaltungssenate befugt sind, über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden,
- sie bei einer derartigen Entscheidung die Zuständigkeit haben, sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes als auch der Rechtsfrage selbständig entscheiden zu können, und
- daß die Entscheidung grundsätzlich öffentlich verkündet wird,
- nachdem der Fall in einer mündlichen Verhandlung gehört worden ist.

Diese Garantien sollen in dem neu eingefügten zweiten Abschnitt des IV. Teiles des AVG verwirklicht werden.

Für das Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gelten ebenso wie für die instanzenmäßig übergeordneten Behörden im Bereiche der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowohl der erste Abschnitt des IV. Teiles "Rechtsschutz" als auch die übrigen Bestimmungen des AVG. In dem vorliegenden zweiten Abschnitt des IV. Teiles des AVG waren daher ausschließlich jene Regelungen zu treffen, die für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten unter dem Gesichtspunkt der Garantien des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention spezifisch sind. In diesem Zusammenhang ist besonders auf den § 66 Abs. 4 AVG hinzuweisen, der auch für das Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt und in dem zum Ausdruck kommt, daß die Berufungsbehörde bei ihrer Entscheidung weder hinsichtlich der Sachverhaltsannahmen noch hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage an die Auffassung der unterinstanzlichen Behörde

- 37 -

gebunden ist. Darin kommt die geforderte Garantie der Kontrolle sowohl im Tatsachen- als auch im Rechtsbereich zum Ausdruck, eine Garantie, die schon nach der derzeitigen Rechtslage für das Berufungsverfahren gilt und die auch künftig für das Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Geltung erlangen wird. Die Rechtskontrolle ist daher in vollem Umfang gegeben.

Die §§ 67a und 67b regeln die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate. Dies in zweierlei Hinsicht, nämlich einerseits die sachliche Zuständigkeit, zum anderen aber auch der Frage, in welchen Fällen ein kollegiales oder ein individuelles Teilorgan der unabhängigen Verwaltungssenate zuständig ist.

Was die sachliche Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate anlangt, so folgt der § 67a der Regelung des Art. 129a Abs. 1 Z 3 und 4 B-VG i.d.F. der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988. Danach sind die Verwaltungssenate für Berufungen in jenen Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind. Nach der Absicht des Verfassungsgesetzgebers sollten dies im besonderen die Angelegenheiten sein, die in Verwaltungsvorschriften die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen vorsehen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, den unabhängigen Verwaltungssenaten durch Bundes- oder Landesgesetz auch andere Angelegenheiten zur Entscheidung als Berufungsbehörde vorzubehalten. Die sachliche Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate umfaßt schließlich auch die Wahrnehmung der Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 AVG in jenen Verwaltungsangelegenheiten, die den unabhängigen Verwaltungssenaten durch die Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung über die Berufung zugewiesen sind.

Der Abs. 1 Z 2 handelt von der zweiten sachlichen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate: Nämlich der Zuständigkeit

über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu entscheiden. Die Kompetenzregelung des Abs. 1 Z 2 ist im wesentlichen gleichlautend mit Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG i.d.F. der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988. Was die Besetzung der unabhängigen Verwaltungssenate anlangt, geht der Entwurf in Abs. 2 davon aus, daß die in Abs. 1 Z 1 festgelegten sachlichen Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate durch eine Kammer, bestehend aus drei Mitgliedern wahrgenommen werden und über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eines ihrer Mitglieder entscheidet. § 67 Abs. 1 ist dem § 26 Abs. 1 Z 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 nachgebildet, § 67b Abs. 2, der im wesentlichen den Umfang der Entscheidungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate umschreibt, folgt dem § 42 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten grundsätzlich die Bestimmungen des Abschnittes 1 "Berufung" des IV. Teiles des AVG gelten. Es wurde daher nicht für notwendig erachtet, die formalen Voraussetzungen für Berufungen (etwa begründeter Berufungsantrag, Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder die Berufungsfrist) zu regeln. Diese Regelungen finden sich bereits in § 63f AVG und gelten auch für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Der § 67c stellt klar, daß die anfallenden Rechtssachen vom Vorsitzenden des unabhängigen Verwaltungssenates zugewiesen werden müssen, und für das Verfahren vor einer Kammer ein Berichterstatter zu bestellen ist, dem im übrigen auch die Verfügungen im Vorverfahren obliegen. Darunter sind alle Verfügungen bis zur mündlichen Verhandlung, also etwa auch die Ausschreibung der Verhandlung, die Ladung von Zeugen und ähnliches zu verstehen.

- 39 -

Der § 67d enthält die grundsätzliche Bestimmung über die mündliche Verhandlung vor den unabhängigen Verwaltungssenaten. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, daß eine wesentliche, jedermann zustehende verfahrensrechtliche Garantie, die der Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention in jenen Fällen vorsieht, in denen über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden ist, darin besteht, "daß seine Sache in billiger Weise öffentlich gehört wird". Das "public hearing", das somit gefordert wird, soll durch diese Bestimmungen sichergestellt werden. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrem Art. 6 Abs. 1 ein Recht garantiert, auf das der Berechtigte auch zu verzichten vermag. Dies ist der Grund dafür, daß im § 67b Abs. 1 eine mündliche Verhandlung nur für den Fall vorgesehen ist, daß die Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Eine derartige Regelung wird in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesehen, da es offensichtlich nach dieser Bestimmung darauf ankommt, daß jedermann ein solches Recht gewährleistet ist, niemand aber verpflichtet ist, für sich von diesem Recht Gebrauch zu machen. Diesem Grundgedanken entspricht der § 67d Abs. 1.

Es kann nun zwar zutreffen, daß eine Verfahrenspartei es nicht in ihrem Interesse gelegen erachtet, daß eine mündliche Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat durchgeführt werde. Dies schließt aber nicht aus, daß der unabhängige Verwaltungssenat selber, nach Studium der einschlägigen Akten, zu dem Ergebnis kommt, daß es notwendig ist, eine öffentliche Verhandlung mit entsprechenden Beweisaufnahmen durchzuführen. Eine solche Vorgangsweise soll verfahrensrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Erachtet daher der unabhängige Verwaltungssenat selber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich, so hat er eine solche durchzuführen.

- 40 -

Der § 67d Abs. 2 regelt den Ausschluß der Öffentlichkeit von einer mündlichen Verhandlung. Er folgt dabei dem Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Abs. 3 bis 5 folgen im wesentlichen den §§ 229 bis 230a StPO.

Die §§ 67e und 67f enthalten Bestimmungen für das Verfahren vor einer Kammer. Es kommt darin die rechtliche Stellung des Verhandlungsleiters in diesem Verfahren zum Ausdruck, sodann der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (die Entscheidung obliegt nur jenen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die auch an den Verhandlungen teilgenommen haben) und schließlich die Regelung, daß die internen Beratungen des unabhängigen Verwaltungssenates nicht öffentlich sind sowie daß die Abstimmungen mit Mehrheit erfolgen.

Der § 67g geht von dem Grundsatz aus, daß auf Grund der mündlichen Verhandlung und unmittelbar nach Schluß derselben die Entscheidung mündlich verkündet werden kann. Damit wird auf Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention Bedacht genommen, wonach das Urteil öffentlich verkündet werden muß. Eine solche öffentliche Verkündung des Urteiles ist nicht möglich, wenn - etwa mangels eines entsprechenden Antrages einer Partei - keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Kann sich die Kammer nicht unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung auf eine bestimmte Entscheidung einigen, sodaß die Beratung vertagt werden muß, so wäre es nicht zweckmäßig, allein zur mündlichen Verkündung der Entscheidung eine Verhandlung anzuberaumen. Hat sich die Partei unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung aber entfernt, so wird man daraus mit Recht schließen können, daß sie auf die mündliche und öffentliche Verkündung der Entscheidung keinen Wert legt.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung legt darüber hinaus fest, daß auch dann, wenn es zu einer öffentlichen Verkündung der Entscheidung gekommen ist, diese den Parteien auch schriftlich zuzustellen

- 41 -

ist. Damit wird eine Sonderregelung im Verhältnis zum § 62 Abs. 3 AVG geschaffen, nicht aber - das sei im besonderen angemerkt - gegenüber § 62 Abs. 2 AVG.

Wenn der Bescheid nicht unmittelbar nach Schluß der mündlichen Verhandlung (vgl. § 67g Abs. 1 zweiter Satz) öffentlich verkündet werden kann, so hat der Verwaltungssenat doch so bald wie möglich die Entscheidung zu treffen und sie auf schriftlichem Wege zuzustellen.

Zu Art. II Z 6 (§ 71 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb einer Woche nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat. Eine derart kurze Frist ist weder rechtlichschutzfreundlich noch notwendig, sie weicht überdies von den Fristen, wie sie im AVG vorgesehen sind, ab. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Sinne einer Fristenvereinheitlichung auch die Antragsfrist bei Wiedereinsetzungen mit zwei Wochen festzusetzen.

Zu Art. II Z 7 (§ 73 Abs. 2 und 3):

Die unabhängigen Verwaltungssenate sind auch zuständig, in jenen Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsvorschriften eine Berufung an sie vorsehen, auf Grund der Geltendmachung der Entscheidungspflicht tätig zu werden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden im § 73 Abs. 2 und 3 AVG getroffen.

Danach kann ein unabhängiger Verwaltungssenat dann angerufen werden, wenn, wäre eine Säumigkeit nicht vorgelegen, gegen die behördliche Entscheidung bei ihm Berufung hätte eingelegt werden können. Die grundsätzliche Überlegung ist somit die, daß in jenen Fällen, in denen der administrative Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, die Zuständigkeit auf die sachlich in

- 42 -

Betracht kommende Oberbehörde übergeht, sonst aber auf den unabhängigen Verwaltungssenat, sofern die Verwaltungsvorschrift eine Berufung an ihn vorsieht. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, daß bei Säumigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde in einer Angelegenheit der Landesverwaltung, diese vor der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, nämlich der Landesregierung, geltend gemacht werden muß. Bleibt auch die Landesregierung säumig und wäre in dieser Angelegenheit eine Berufung an die unabhängigen Verwaltungssenate zulässig, dann kann diese Säumigkeit gemäß § 73 AVG vor dem unabhängigen Verwaltungssenat geltend gemacht werden. Besteht hingegen ein derartiges Berufungsrecht nicht, so wäre gegen die Säumigkeit der Landesregierung eine Säumnisbeschwerde unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Wird die Säumigkeit einer Unterbehörde an die unabhängigen Verwaltungssenate herangetragen, so gilt für diese dieselbe Rechtslage, wie für andere Verwaltungsbehörden, wenn bei ihnen die Säumigkeit einer Unterbehörde geltend gemacht wird. Vor allem gilt der Grundsatz, daß nunmehr ausschließlich der unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung zuständig ist; die Entscheidungskompetenz der bisher säumig gewordenen Behörden ist somit ausgeschlossen.

Zu Art. II Z 8:

Es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

C. Zu den Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes:

Zu Art. III Z 1 und 2 (§§ 22, 22a und 22b):

Die Bestimmungen der §§ 22 bis 22b regeln die Vorgangsweise beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen. Derzeit gilt im Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des § 22 VStG 1950 der Grundsatz der Strafkumulierung, d.h. wenn jemand mehrere

- 43 -

Übertretungen begangen hat, so wird er für jede dieser Übertretungen gesondert bestraft. Der vorliegende Entwurf zielt - einer seit langem erhobenen Forderung entsprechend - darauf ab, die Geltung des Kumulationsprinzips soweit wie möglich einzuschränken und in diesem Umfang - in Anlehnung an das Strafgesetzbuch - durch andere Prinzipien, nämlich das der Asperation und das der Absorption, zu ersetzen; während bei letzterem der insgesamt zur Verfügung stehende Strafraum jener der strengsten Strafdrohung ist, kann bei der Asperation das Höchstmaß der (im Einzelfall) strengsten Strafdrohung um die Hälfte überschritten werden.

Im § 22 VStG, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wird der für das österreichische Verwaltungsstrafrecht seit jeher bestehende Grundsatz der Gleichstellung von Realkonkurrenz (mehrere Taten/mehrere Übertretungen) und Idealkonkurrenz (eine Tat/mehrere Übertretungen) normiert. Im übrigen enthält § 22 lediglich den Verweis auf die in den §§ 22a und 22b getroffenen Regelungen.

Wie oben ausgeführt, soll das Kumulationsprinzip so weit wie möglich abgelöst werden. Die beiden anderen zur Verfügung stehenden Prinzipien, das der Absorption und das der Asperation, verlangen aber, um angewendet werden zu können, jeweils die Feststellung, welche der zusammentreffenden Übertretungen mit der "strengsten Strafe" bedroht sei. Auf die Praxis des Verwaltungsstrafverfahrens übertragen, bedeutet dies angesichts der rechtspolitischen Entscheidung, im Verwaltungsstrafrecht - wenn auch in eingeschränktem Maße - weiterhin Freiheitsstrafen zuzulassen, daß die Behörde, würde nur auf das Kriterium der "strengsten Strafdrohung" abgestellt werden, in die Lage kommen kann, klären zu müssen, ob etwa die Strafdrohung der §§ 99 Abs. 3 lit.a und 100 StVO 1960 (10.000 Schilling oder Arrest bis zu 2 Wochen) oder jene des § 40 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 (3000 Schilling oder Arrest bis zu 6 Wochen) die strengste sei. Noch mehr als im gerichtlichen Strafrecht (§ 28 Abs. 2 StGB) kann im Verwaltungsstrafrecht

- 44 -

eine derartige Disproportion zwischen einzelnen Strafdrohungen bestehen, sodaß etwa nicht von vornherein gesagt werden kann, die Strafdrohung mit der höchsten Freiheitsstrafobergrenze sei stets die strengere. Das Absorption- und das Asperationsprinzip können daher jeweils nur innerhalb derselben Strafart (Freiheitsstrafen und Geldstrafen) zur Anwendung kommen. Nur so kann sichergestellt werden, daß tatsächlich Vergleichbares zueinander in Relation gesetzt wird.

Was nun den von der gemeinsamen Bestrafung erfaßten Zeitraum betrifft, so war davon auszugehen, daß Gegenstand der Regelung die zwischen der ersten - allenfalls auch noch nicht bekannten - Tat und der ersten Bestrafung in erster Instanz liegende Zeit sein soll. Dies bedeutet, daß im äußersten Fall all jene Übertretungen gleichzeitig bestraft werden, die vom Täter vor der Bestrafung in erster Instanz begangen worden sind. Da aber nicht immer alle strafbaren Handlungen einer Person bekannt sind, nicht immer dieselbe Behördenzuständigkeit gegeben ist oder nicht immer eine Organisationseinheit einer Behörde von den bei einer anderen Organisationseinheit anhängigen Verfahren weiß, sind der getroffenen Regelung folgende Prinzipien zugrundegelegt worden:

- wird das Verfahren hinsichtlich der verschiedenen Übertretungen gemeinsam geführt, so ist nur eine Strafe (= eine Geld- und/oder Freiheitsstrafe) zu verhängen;
- wird, aus welchen Gründen immer, das Verfahren nicht gemeinsam geführt, so soll, soweit dies überhaupt nach der Behördenorganisation zu verwirklichen ist, die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe (vergleiche § 31 StGB) gegeben sein.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich jener Restbereich, in dem das Kumulationsprinzip weiterhin Anwendung finden muß: dann nämlich, wenn neben eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe eine Strafe anderer Art, etwa die "gemeinnützige Leistung" oder der

- 45 -

Verfall, tritt, wenn verschiedene Behörden ohne gemeinsame Oberbehörde zuständig sind oder wenn die zweite (dritte etc.) Tat außerhalb des oben umrissenen Zeitraumes begangen wurde. Für diesen Bereich ist im § 22a Abs. 6 die Fortgeltung des Kumulationsprinzipes vorgesehen worden.

Da die Anonymverfügung (§ 49a VStG 1950) darauf abgestellt ist, keine Feststellung zu treffen, ein bestimmter Täter habe eine bestimmte Tat begangen, fehlt es in ihrem Rahmen jedenfalls an dem für die "Entkumulierung" maßgeblichen Kriterium des Zusammentreffens strafbarer Handlungen desselben Beschuldigten, weshalb Übertretungen, die mit Anonymverfügungen geahndet werden, nicht in die "Entkumulierung" einbezogen werden können. Dies gilt freilich nicht, wenn der mit Anonymverfügung vorgeschriebene Strafbetrag nicht einbezahlt wird und das Strafverfahren daher entsprechend dem VStG fortzusetzen ist.

Was die Organstrafverfügung (§ 50 VStG) betrifft, so muß festgehalten werden, daß auch dabei keine "Entkumulierung" Platz greifen kann, da die Organstrafverfügung von einem von der Behörde ermächtigten (Exekutiv-)Organ, nicht aber von ihr selbst erlassen wird. Auch hier steht aber einer Anwendung der neuen Regelung nichts entgegen, wenn der verhängte Strafbetrag nicht bezahlt und daher das Verfahren nach dem VStG eingeleitet wird.

Im Einzelfall ergibt sich somit folgende Vorgangsweise:

Wird das Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer Übertretungen gemeinsam geführt, so hat sich die Behörde zunächst darüber klarzuwerden, ob sie nur Geldstrafen, nur Freiheitsstrafen oder sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen zu verhängen habe. Bei der Beurteilung dieses Umstandes hat die Behörde einerseits von der Strafdrohung, die für die einzelnen Übertretungen gesetzlich vorgesehen ist, andererseits aber von den in den §§ 10 bis 12 VStG 1950 vorgesehenen Regelungen im Interesse der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe auszugehen.

Hinsichtlich der konkreten Bestrafung sind drei Fälle zu unterscheiden:

- a) Sind für die begangenen Übertretungen nur Geldstrafen angedroht oder gelangt die Behörde zur Auffassung, daß nur Geldstrafen zu verhängen sind, so ist für die Bemessung der Strafe nach dem Asperationsprinzip vorzugehen, d.h., es ist nur eine Strafe zu verhängen, für deren Bemessung aber die strengste Strafdrohung maßgebend ist, die zudem bis zur Hälfte überschritten werden darf. Hat also jemand beispielsweise drei Übertretungen begangen, für die die Strafdrohung 1.000 Schilling, 2.000 Schilling und 5.000 Schilling beträgt, so darf die Strafe für alle drei Übertretungen das Eineinhalbfache der höchsten Strafdrohung, also 7.500 Schilling, nicht übersteigen. Allerdings soll die Asperation nicht dazu führen, daß eine strengere Strafe verhängt werden kann, als der Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen entspricht. Wird etwa jemand wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand und wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet (§§ 5 Abs. 1 und 20 Abs. 2 StVO 1960) bestraft, so könnte, würde ausschließlich das Asperationsprinzip gelten, eine Geldstrafe bis 75.000 Schilling über ihn verhängt werden, obwohl die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen - also die Höchststrafe bei Weitergeltung des Kumulationsprinzipes - bloß 60.000 Schilling (§ 99 Abs. 1 lit.a und Abs. 3 lit.a StVO 1960: 50.000 und 10.000 Schilling) beträgt. Um dies auszuschließen, wurde vorgesehen, daß auch bei Asperation die Strafe keinesfalls höher sein darf, als die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen.
- b) Im Falle, daß für Übertretungen ausschließlich Freiheitsstrafen zu verhängen sind, soll als weitere Maßnahme der Zurückdrängung dieser Strafart das Absorptionsprinzip gelten. Danach ist für die Bemessung der Strafe ausschließlich die strengste Strafdrohung maßgebend.

- 47 -

Obwohl daher der Täter verschiedene Übertretungen begangen hat, für die nach den §§ 11 und 12 VStG 1950 jeweils eine Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, soll er nicht strenger bestraft werden können als es nach der Strafdrohung für jenes Delikt zulässig ist, für das die strengste Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

- c) Für den Fall, daß ein Täter mehrere Übertretungen begangen hat und sowohl Geldstrafen als auch Freiheitsstrafen zu verhängen sind, soll sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe zu verhängen sein; hiebei soll es sich jedoch um eine "Gesamtgeldstrafe" und um eine "Gesamtfreiheitsstrafe" handeln. Auch in diesem Fall soll das Absorptionsprinzip, und zwar auch für die Geldstrafe, gelten, also die jeweils strengste Strafdrohung sowohl bei den Geldstrafen als auch bei den Freiheitsstrafen maßgebend sein und nicht überschritten werden dürfen. Daß hiebei für die Geldstrafe nicht das Asperationsprinzip zur Anwendung kommt, erklärt sich aus der Überlegung, daß der Fall der Verhängung sowohl einer Freiheitsstrafe als auch einer Geldstrafe im Hinblick darauf, daß hier auch eine Freiheitsstrafe verhängt wird, nicht mit dem Fall der Verhängung bloß einer Geldstrafe vergleichbar ist.

In all diesen Fällen ist die geringste zu verhängende Strafe einerseits durch die §§ 11 und 12 VStG 1950, andererseits durch die jeweils strengste für zusammentreffende Übertretungen vorgesehene Mindeststrafe bestimmt. § 20 VStG 1950 ist anwendbar.

Abs. 7 regelt den Fall, in dem in der Berufungsinstanz zwei oder mehrere Berufungen anhängig sind, denen Delikte zugrunde liegen, die der Zeit der Begehung nach in erster Instanz bereits durch die Verhängung einer gemeinsamen Strafe geahndet hätten werden können. Wesentlich ist, daß es nur auf den zeitlichen Zusammenhang ankommt, also die örtliche Zuständigkeit der Unterinstanzen nicht maßgeblich ist. Das

- 48 -

Kumulationsprinzip soll im Berufungsverfahren nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Bestrafung der ersten Tat zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem das weitere, später geahndete Delikt, noch nicht gesetzt war. Eine "Entkumulierung" greift Platz, wenn es um weitere Delikte geht, die vor der ersten Bestrafung in erster Instanz gesetzt worden waren.

Von der Aufnahme einer dem bisherigen § 22 Abs. 2 entsprechenden Bestimmung hinsichtlich des Zusammentreffens von Verwaltungsübertretungen und gerichtlich zu ahndenden Übertretungen wurde im Hinblick darauf, daß eine solche Regelung entbehrlich ist, Abstand genommen.

Den Fall, daß bei mehreren Bestrafungen in erster Instanz und einem entsprechenden zeitlichen Zusammenhang der Delikte nur einer der Bescheide bekämpft wird, regelt § 22b (es besteht die Möglichkeit einer Zusatzstrafe, siehe sogleich).

§ 22b regelt die Zusatzstrafe. Der Zweck der Zusatzstrafe ist es, die Schlechterstellung eines Täters im Hinblick auf seine Bestrafung zu vermeiden, wenn § 22a deshalb nicht angewendet werden kann, weil das Verfahren wegen aller dem Täter zur Last liegenden Übertretungen nicht gemeinsam geführt worden ist. Voraussetzung für die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe ist daher, daß bereits eine Bestrafung vorliegt und in einem späteren Zeitpunkt hervorkommt, daß die betreffende Person eine weitere Übertretung begangen hat, für die sie schon im ersten Verfahren hätte bestraft werden können; dies bedeutet, daß die Tat vor dem Zeitpunkt der ersten Bestrafung in erster Instanz begangen worden sein muß. In einem solchen Fall soll eine Zusatzstrafe verhängt werden, wenn der Bestrafte dies beantragt, aber auch von Amts wegen, wenn im konkreten Verwaltungsstrafverfahren aktenkundig wird, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Zusatzstrafe vorliegen.

Von besonderer Bedeutung ist der letzte Satz des Abs. 1. Er sieht vor, daß die Zusatzstrafe auch im Berufungsverfahren,

- 49 -

also vom unabhängigen Verwaltungssenat, verhängt werden kann. Kam, um ein Beispiel zu nennen, eine Bestrafung nach den Grundsätzen des § 22a deshalb nicht in Betracht, weil die Strafverfahren wegen der verschiedenen örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden nicht gemeinsam geführt werden konnten, so kann dies nunmehr im Berufungsverfahren berücksichtigt werden. Durch diese Regelung wird auch eine Ungleichbehandlung jener Beschuldigten vermieden, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser und von der Bezirksverwaltungsbehörde - kumulativ - bestraft werden, während bei gleichem Sachverhalt außerhalb des Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 22a vorgegangen hätte werden können. Die Berufungsbehörde, d.h. der unabhängige Verwaltungssenat, hat daher auf Antrag des Beschuldigten oder wenn die Umstände bei ihm aktenkundig sind, in derartigen Fällen mit einer Zusatzstrafe vorzugehen.

Die Höhe der Zusatzstrafe wird im Abs. 2 geregelt. Der Grundgedanke ist der, daß die Summe der über den Täter verhängten Strafen ("Erststrafe" + Zusatzstrafe) genauso hoch sein soll wie jene Strafe, die verhängt worden wäre, wenn das Verfahren hinsichtlich aller Übertretungen gemeinsam geführt worden wäre. Wurde daher eine Person im vorhergehenden Verfahren bereits in einem solchen Maße bestraft, daß sie auch bei Einbeziehung der nunmehr zu bestrafenden Tat nicht strenger behandelt worden wäre, so ist von der Verhängung einer Zusatzstrafe überhaupt abzusehen. Das Erkenntnis hat sich daher auf den Ausspruch zu beschränken, daß der Beschuldigte die ihm angelastete Übertretung begangen hat, eine Strafe ist jedoch nicht auszusprechen.

Zu Art. III Z 3, 8, 11 und 13 (Gliederung des II. Teiles):

Der II. Teil des VStG handelt vom Verwaltungsstrafverfahren. Im Hinblick darauf, daß durch die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden das Berufungsverfahren umfangreicher

- 50 -

zu regeln ist als bisher, empfiehlt es sich, den II. Teil des VStG neu zu gliedern. Es wurden daher Abschnittsbezeichnungen eingefügt, und zwar zunächst der Abschnitt "Allgemeine Grundsätze", der die §§ 23 bis 34 umfassen wird, und sodann ein Abschnitt "Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs" (§§ 35 bis 39). Ein weiterer Abschnitt handelt vom "Ordentlichen Verfahren" und umfaßt die §§ 40 bis 46. Diesem Abschnitt folgt ein Abschnitt "Abgekürztes Verfahren", der die §§ 47 bis 50 umfaßt und die Strafverfügung, die Anonymverfügung und das Organstrafmandat behandelt. Ihm schließt sich ein Abschnitt unter dem Titel "Rechtsschutz" über das neu geordnete Berufungsverfahren an.

Zu Art. III Z 4 (§ 24):

Der § 24 wird insofern ergänzt, als der § 66 Abs. 2 AVG in die Liste jener Bestimmungen aufgenommen wird, die im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden sind. § 66 Abs. 2 AVG bestimmt, daß die Berufungsbehörde einen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen kann, wenn der Sachverhalt so mangelhaft erhoben ist, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich sei. Diese Regelung, die sich ausschließlich auf die Berufungsbehörde bezieht, kann für das neu gestaltete Verwaltungsstrafverfahren nicht beibehalten werden, weil in diesem die Berufungsbehörde, d.h. die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde, gerade zu dem Zweck eingesetzt worden ist, in einer mündlichen Verhandlung die Sache zu hören. Es soll ihr daher nicht die Möglichkeit gegeben werden, eine Angelegenheit deshalb, weil die Behörde erster Instanz den Sachverhalt mangelhaft erhoben hat, an diese zurückzuverweisen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der § 66 Abs. 1 AVG nach wie vor auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden sein wird, sodaß die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens weiterhin auch im Wege der Behörde erster Instanz durchführen lassen kann.

- 51 -

Im Verwaltungsstrafverfahren werden die verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 67b bis 67h anzuwenden sein.

Da die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit vom Grundsatz der "Tatortzuständigkeit" ausgehen (vgl. Erl. zu Z 5), ist es möglich, daß hinsichtlich eines Beschuldigten ein Strafverfahren vor einem anderen unabhängigen Verwaltungssenat geführt wird, als vor jenem des Bundeslandes, in dem er wohnt. Es war deshalb vorzusehen, daß die unabhängigen Verwaltungssenate auch Personen laden können, die außerhalb ihres Sprengels wohnen (ihren Sitz haben). Diese Regelung trifft der letzte Satz.

Zu Art. III Z 5 (§ 29a):

Wie schon nach der bisherigen Rechtslage soll es auch künftig möglich sein, das Strafverfahren oder deren Strafvollzug an die Behörde des Wohnsitzes des Beschuldigten zu übertragen. Diesen Grundsatz bringt Abs.1 zum Ausdruck.

Der Abs.2 bringt hinsichtlich des Strafverfahrens eine Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit: Die Übertragung des Strafverfahrens soll nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig sein. Maßgebend dafür war die Erwägung, daß eine darüber hinausgehende Übertragungsmöglichkeit im Zusammenhang mit den neugeschaffenen unabhängigen Verwaltungssenaten den Verwaltungsaufwand über Gebühr erhöhen würde: Die örtliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates richtet sich nämlich nach der erstinstanzlichen Behörde (vgl. § 51). Nun geht das VStG - was die örtliche Zuständigkeit anlangt - vom Grundsatz des forum delicti commissi aus. Durchbrechungen dieses Grundsatzes - wie sie nach der geltenden Rechtslage zulässig sind - würden bei der Art des Verfahrens, wie es vor den unabhängigen Verwaltungssenaten durchzuführen ist, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Ein Beispiel soll das verdeutlichen: Ein Vorarlberger begeht eine Verwaltungsübertretung in Wien; würde nun das Strafverfahren an

- 52 -

eine Vorarlberger Behörde übertragen, so wäre in der Berufungsinstanz der in Vorarlberg eingerichtete unabhängige Verwaltungssenat zuständig. Die maßgebenden Erhebungen wurden aber in Wien durchgeführt, denn hier wurde die Verwaltungsübertretung begangen. Die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen, Erhebungsbeamten im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat würde daher bedingen, daß alle diese Personen von Wien nach Vorarlberg anreisen.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll ein derartiger Aufwand vermieden und die Reisetätigkeit von Zeugen usw. auf dasselbe Bundesland beschränkt werden. Der mit dieser Regelung verbundene Nachteil, daß damit für den Beschuldigten die Notwendigkeit der Anreise zum Verwaltungssenat entstehen kann und bei Begehung von mehreren Delikten in verschiedenen Bundesländern keine "Entkumulierung" Platz greifen kann, mußte demgegenüber in den Hintergrund treten.

Zu Art. III Z 6 (§ 30a):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die verfahrensrechtliche Sicherstellung der "Entkumulierung". Anders als frühere Entwürfe legt die nunmehr vorgeschlagene Regelung kein übermäßiges Gewicht mehr darauf, daß die Behörde das Verfahren wegen mehrerer Übertretungen gemeinsam führt. Freilich wird es im "Normalfall" zweckmäßig sein, das Verfahren hinsichtlich zweier Übertretungen, für deren Ahndung dieselbe Behörde zuständig ist und für die der erforderliche zeitliche Zusammenhang gegeben ist, gemeinsam zu führen, doch können Zweckmäßigkeitserwägungen verschiedener Art (etwa weil in der einen Angelegenheit die Ermittlungen bereits abgeschlossen wurden, während dies für die andere nicht zutrifft, oder weil es sich bei der einen Angelegenheit um eine Bagatelle [z.B. "Parkdelikt"] handelt, während für die Bewältigung der anderen Spezialistenarbeit [Wirtschafts- oder Umweltverwaltungsstrafrecht] erforderlich ist), durchaus die gesonderte Führung der Verfahren nahelegen. Zu solchen Fällen

- 53 -

muß sichergestellt werden, daß die Kenntnis von der Existenz des anderen Verfahrens aktenkundig wird, damit die Voraussetzung für die Verhängung einer Zusatzstrafe geschaffen ist. Die "Anhängigkeit" eines weiteren Verwaltungsstrafverfahrens kann im wesentlichen auf zwei Wegen aktenkundig werden: einerseits wenn dies der Beschuldigte selbst angibt, andererseits wenn dieses Faktum im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bekannt wird. Eine Ermittlungsverpflichtung der Behörde ist jedoch nicht abzuleiten. Das Gesetz stellt ausdrücklich auf den Umstand ab, daß das weitere Verfahren aktenkundig wird, nicht aber auf den objektiven Tatbestand, daß ein Verfahren anhängig ist.

Dementsprechend besteht etwa für ein Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien keine Verpflichtung zu prüfen, ob gegen denselben Beschuldigten, gegen den es ein Strafverfahren führt, bei ihm oder einer anderen Dienststelle der Bundespolizeidirektion Wien ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Gleiches gilt für verschiedene Organisationseinheiten der Ämter der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Beschuldigten, selbst einen Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe zu stellen, erscheint dies auch unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Erfordernisse vertretbar.

Das Gesetz stellt daher zwei Alternativen nebeneinander: Entweder die Behörde - dies kann auch die Berufungsbehörde sein - führt die Verfahren gemeinsam oder sie verschafft sich vor der Entscheidung in der Sache und somit vor Festsetzung der Strafe, Kenntnis vom Stand des anderen (ihr bekannt gewordenen) Verfahrens. Damit wird in diesem, sollte es noch nicht abgeschlossen sein, die Existenz des Parallelverfahrens aktenkundig. Sollte es hingegen bereits rechtskräftig abgeschlossen worden sein, so kann im nunmehr spruchreif gewordenen Verfahren bereits eine Zusatzstrafe festgesetzt werden. Durch diese Regelung bleibt es somit einerseits der

- 54 -

Behörde überlassen, festzulegen, ob sie die Verfahren gemeinsam führen will oder nicht; andererseits erwächst dem Beschuldigten daraus, daß nicht gemeinsam geführt wird, kein Nachteil.

Abs. 2 stellt klar, daß ein Antrag, eine verhängte Strafe in eine Zusatzstrafe umzuwandeln, zwar innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht werden muß, aber selbständig gestellt werden kann und daher nicht in Form eines Rechtsmittels (Einspruch oder Berufung) gestellt werden muß. Diese Regelung soll der Verfahrensvereinfachung dienen. In einem solchen Fall obliegt es der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, über den Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe zu entscheiden und, wenn der Antrag nicht ab- oder zurückzuweisen ist, auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe zu erkennen, wobei dies in derselben Form zu erfolgen hat wie die schon erfolgte Bestrafung. Devolutiv wirkt ein solcher Antrag nur dann, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, sodaß die Zusatzstrafe nur von der ihnen im Instanzenzug übergeordneten Behörde, also vom unabhängigen Verwaltungssenat, festgesetzt werden kann.

Wird die "Umwandlung" in eine Zusatzstrafe im Rahmen eines Rechtsmittels geltend gemacht, so genügt es, wenn der Berufungswerber auf die frühere Bestrafung konkret (Angabe der maßgeblichen Bescheiddaten) hinweist. Ein eigener Antrag, für den Fall der Nichtstattgebung zumindest die Strafe unter Anwendung des § 22b neu zu bemessen (d.h. eine Zusatzstrafe zu verhängen), ist somit nicht erforderlich.

Zu Art. III Z 7 (§ 33 Abs. 2):

Die geltende Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, daß ein Beschuldigter auch nicht zu einer Aussage zu seinem Nachteil oder zu einem Schuldbekennnis verhalten werden kann. Es ist dies eine Regelung, die grundsätzlich nicht über den bisherigen Gehalt der geltenden Regelung hinausgeht, sie jedoch

- 55 -

an den Text des Art. 14 Abs. 3 lit.g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, näher anpaßt.

Zu Art. III 9 und 10 Z 8 (§ 36 Abs. 1 und 3):

Die Formulierung des § 36 Abs. 1 wurde in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gebracht.

Zu Art. III Z 12 (§ 40 Abs. 2 und 3):

Die geltende Regelung des § 40 Abs. 2 wurde in der Weise übernommen, daß dessen letzter Satz nunmehr einen eigenen Absatz bildet. Der bisherige erste Satz des § 40 Abs. 2 VStG wurde dahingehend ergänzt, daß der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen ist, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beiziehen zu können. Diese Ergänzung ist durch Art. 6 Abs. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention bedingt.

Zu Art. III Z 14 (§ 47):

Der Abs. 1 bringt hinsichtlich der bestehenden Rechtslage insofern eine Änderung, als bei der Verhängung einer Strafe mittels Strafverfügung beim Zusammentreffen verschiedener Übertretungen auf die Möglichkeit einer Strafbemessung nach dem Asperationsprinzip Bedacht genommen wird. Werden durch Strafverfügung mehrere Übertretungen bestraft, so hat die Verwaltungsstrafbehörde, die bisher für jede einzelne Übertretung grundsätzlich einen Strafrahmen von je 3.000 Schilling zur Verfügung hatte, also beispielsweise für drei Übertretungen Strafen von insgesamt bis zu 9.000 Schilling verhängen konnte, nur mehr die Möglichkeit, bei Deliktsmehrheit eine einzige Strafe im Betrag bis zu 4.500 Schilling festzusetzen. Damit wird auch in diesem Bereich die Höhe der verhängbaren Strafen verringert.

- 56 -

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß zum einen der zulässige Strafsatz erhöht wurde, um die Computerstrafverfügung entsprechend von der Anonymverfügung abzuheben; zum anderen wurde eine Regelung für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Verwaltungsübertretungen getroffen; schließlich ist der Entfall des zweiten Satzes der derzeit geltenden Fassung vorgesehen - er ist im Hinblick auf die Neuregelung der §§ 13 und 18 AVG durch Art. II des vorliegenden Entwurfes entbehrlich.

Zu Art. III Z 15 (§ 49):

Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, daß die bestehende Regelung im Hinblick auf die Neugestaltung des Berufungsverfahrens geändert werden mußte. Nach wie vor soll gelten, daß ein Einspruch grundsätzlich dazu führt, daß die Strafverfügung außer Kraft tritt und die Behörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, nunmehr das ordentliche Verfahren einzuleiten hat. Nach derzeit geltender Rechtslage ist es aber so, daß dann, wenn sich der Einspruch ausdrücklich nur auf das Ausmaß der auferlegten Strafe oder auf die Entscheidung über die Kosten bezieht, der Einspruch als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen ist. Eine derartige Regelung empfiehlt sich nach der Neugestaltung des Berufungsverfahrens nicht mehr. Vielmehr soll über einen derartig beschränkten Einspruch ebenfalls die Behörde entscheiden, die die Strafverfügung erlassen hat. Ihre Entscheidungsbefugnis soll sich aber lediglich darauf beschränken, die Strafe zu bestätigen, herabzusetzen oder von ihr ganz abzusehen sowie über die Kosten abzusprechen. Über diesen Bescheid kann sodann das Berufungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 4 VStG.

Zu Art. III Z 16 (§§ 51 bis 51m):

Im neu eingefügten 4. Abschnitt "Rechtsschutz" des VStG wird das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten geregelt.

- 57 -

Der § 51 regelt die Berufung. In Abs. 1 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß dem Beschuldigten ein Berufungsrecht zusteht. Darüberhinaus wird die örtliche Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate geregelt. In jedem Land soll ein unabhängiger Verwaltungssenat errichtet werden, seine örtliche Zuständigkeit soll sich auf das gesamte Land erstrecken.

Der Abs. 2 des § 51 bleibt seinem Inhalt nach unverändert. Der bloß erläuternde zweite Satz dieser Bestimmung könnte entfallen.

Auch Abs. 3 bleibt inhaltlich gleich, allerdings mit der Ausnahme, daß ein begründeter Berufungsantrag in keinem Fall erforderlich ist. Er ist deshalb entbehrlich, weil der unabhängige Verwaltungssenat den bekämpften Strafbescheid von Amts wegen nach jeder Richtung hin zu prüfen hat.

Der Abs. 4 übernimmt eine Regelung, die die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr.516, bereits vorgesehen hat.

Aufgrund des Art. 6 Abs. 3 lit.c der Europäischen Menschenrechtskonvention ist dafür vorzusorgen, daß zumindest im Verwaltungsstrafverfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden, Verfahrenshilfe gewährt wird. Dem Vorbild des § 26 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes 1985 folgend wird daher vorgesehen, daß die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der Berufungsfrist beantragt werden kann und über diesen Antrag der unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden hat. Die Gewährung der Verfahrenshilfe betrifft insbesondere die Ausführung des Rechtsmittels, also der Berufung, sodaß die Berufungsfrist erst mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes als Vertreter zu laufen beginnt. Ergänzende Regelungen über die Verfahrenshilfe enthält im übrigen der § 65a (siehe Art. III Z 20 des vorliegenden Entwurfes).

- 58 -

Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und seiner Beschleunigung wird im § 51a vorgesehen, daß die unabhängigen Verwaltungssenaten zwar grundsätzlich in Kammern entscheiden, in geringfügigen Fällen aber auch durch eines ihrer Mitglieder zur Entscheidung befugt sind. Verfassungsgesetzliche Grundlage dafür ist Art. 129b Abs. 5 B-VG idF der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988. Durch ein Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde allein soll eine Berufungsentscheidung dann zulässig sein, wenn in der ersten Instanz keine Freiheitsstrafe und keine 5.000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Der § 51b regelt die Frage, wem Parteistellung im Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zukommt. Da es sich dabei um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, ist neben dem Beschuldigten auch die Behörde, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, Partei dieses Verfahrens. Ob darüberhinaus noch weitere Verfahrensparteien bestehen, hängt von den Verwaltungsvorschriften ab. Soweit in Verwaltungsvorschriften etwa bestimmten Behörden (beispielsweise den Arbeitsinspektoraten) ein Berufungsrecht eingeräumt ist, sind auch diese Parteien des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Der Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt, daß über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage in einem öffentlichen Verfahren entschieden wird. Dieser Anforderung entsprechend, sieht der § 51c die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor, die öffentlich zu sein hat (§ 51d).

Für das Strafverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten soll der Grundsatz gelten, daß eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, dies jedoch nicht ohne Ausnahme. Müßte in allen Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafsenaten eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, so wäre dies sehr aufwendig, würde die Verfahren verzögern und wäre

- 59 -

darüberhinaus in gewissen Fällen auch sachlich nicht erforderlich. Deshalb wurden folgende Ausnahmen vorgesehen:

1. Von einer mündliche Verhandlung kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Berufung schon ersichtlich ist, daß die Prozeßvoraussetzungen nicht gegeben sind und die Berufung daher zurückzuweisen ist, oder aber auch, wenn aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aus inhaltlichen oder formalen Gründen (bzw. auch wegen eingetretener Verjährung, die sowohl inhaltliche als auch formale Aspekte aufweist) aufzuheben ist. In letzterem Falle wird zugunsten des Beschuldigten entschieden, sodaß ein Interesse des Beschuldigten an der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wohl nicht besteht. Für den Fall, daß die Prozeßvoraussetzungen nicht gegeben sind, handelt es sich in aller Regel um eine Rechtsfrage, für die auch in einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen Entscheidungsgrundlagen gefunden werden können.
2. Wird in einer Berufung ausschließlich eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und bleibt sohin der Sachverhalt, von der die erstinstanzliche Behörde ausgegangen ist, unbestritten, so wird ebenfalls eine mündliche Verhandlung grundsätzlich nicht erforderlich sein. Von einer mündlichen Verhandlung kann in derartigen Fällen deshalb abgesehen werden, weil in der mündlichen Verhandlung vor allem Fragen des Sachverhaltes geklärt werden sollen, nicht aber Rechtsfragen. Diese Ausnahme soll aber nur dann gelten, wenn eine mündliche Verhandlung in der Berufung nicht ausdrücklich verlangt wurde.
3. Schließlich sieht der vorliegende Entwurf vor, daß der Beschuldigte in jedem Fall auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten kann. Bei dieser Regelung wird von der Überlegung ausgegangen, daß es vor allem im Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten gelegen ist, daß

- 60 -

seine Angelegenheit in einer mündlichen Verhandlung erörtert wird, sodaß ihm auch die Möglichkeit gegeben werden kann, im konkreten Fall von einer solchen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen. Ein solcher Verzicht auf die mündliche Verhandlung kann jederzeit bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden, er muß daher nicht schon in der Berufung geltend gemacht werden.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 lit.b der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht der Abs. 4 vor, daß die Ladung zur mündlichen Verhandlung so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß dem Beschuldigten mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung stehen.

Im Interesse der Raschheit des Verfahrens bestimmt Abs. 5, daß Vertagungsanträgen der Parteien nur aus wichtigen Gründen stattzugeben ist. Dadurch soll eine Verschleppung des Verfahrens möglichst vermieden werden.

Eine wesentliche Garantie, die ebenfalls im Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingeräumt wird, ist die Öffentlichkeit der Verhandlung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung gilt auch für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten und ist in § 51d geregelt. Die Regelungen über den ausnahmsweisen Ausschluß der Öffentlichkeit sind im AVG getroffen.

In Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gemäß § 53i Abs. 1 das Erkenntnis öffentlich zu verkünden.

Der § 51e regelt die Einleitung der mündlichen Verhandlung. Nach dem Aufruf der Sache wird vom Verhandlungsleiter (Berichter) der Gegenstand der Berufungsverhandlung dargelegt. Den Parteien des Verfahrens ist sodann Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Daran anschließend wird das Beweisverfahren durchgeführt.

- 61 -

Hervorzuheben ist Abs. 2, der eine mündliche Verhandlung auch für die Fälle vorsieht, in denen eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Insbesondere soll auch das Nichterscheinen des Beschuldigten nicht verhindern, daß das Verfahren gegen ihn durchgeführt werden kann.

Der vorliegende Entwurf enthält keine speziellen Regelungen über die mündliche Verhandlung und das Beweisverfahren. Diesbezüglich gelten vielmehr die Bestimmungen des AVG, das in den §§ 40 und 43 sowie 44 nähere Bestimmungen über die mündliche Verhandlung und deren Anberaumung enthält. Hinsichtlich des Beweisverfahrens sei auf den zweiten Abschnitt (§§ 45ff) des AVG verwiesen.

Der Art. 6 Abs. 3 lit.d der Europäischen Menschenrechtskonvention räumt dem Beschuldigten das Recht ein, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. Im Hinblick auf diese Garantie wurde im § 51f Abs. 2 eine derartige Berechtigung zur Fragestellung ausdrücklich verankert. Nähere Bestimmungen über Beweisanträge finden sich im § 43 Abs. 4 AVG.

Der Abs. 3 folgt der Regelung des § 252 StPO.

Abs. 4 ist von dem Grundgedanken geleitet, daß der Beschuldigte Gelegenheit haben soll, sich zu allen Beweismitteln, die Grundlage des Erkenntnisses sein sollen, zu äußern.

§ 51g geht davon aus, daß das Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat möglichst in einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden sollte. Es wird vor allem beim unabhängigen Verwaltungssenat liegen, durch eine Ladung aller Zeugen und Sachverständigen dieser gesetzgeberischen Absicht zu entsprechen. Die Vertagung von Verhandlungen soll die Ausnahme bilden. Im übrigen enthält diese Bestimmung formale Vorschriften für den Abschluß des Verfahrens.

- 62 -

§ 51h enthält den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Er sieht vor, daß bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der mündlichen Verhandlung vor demselben Senat vorgebracht wurde. In dieser Regelung kommen zwei Grundgedanken zum Ausdruck:

Zum einen sollen in der mündlichen Verhandlung alle Aspekte des Falles gründlich erörtert werden und insbesondere der Beschuldigte über alle Sachverhaltselemente, die in die Erkenntnisfindung einfließen sollen, informiert werden. Es dürfen keine Begründungselemente in die Erkenntnisfindung einfließen, die nicht in der mündlichen Verhandlung erörtert worden sind.

Zum anderen soll eine Änderung in der personellen Zusammensetzung der Kammer unzulässig sein. Jene Kammer, die in der mündlichen Verhandlung einen unmittelbaren Eindruck von den Beweismitteln und der Persönlichkeit des Beschuldigten erlangt hat, soll auch über die Sache entscheiden. Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Kammern bedingen daher eine Wiederholung des Beweisverfahrens.

Der § 51i Abs. 1 stellt klar, daß sich das mündlich verkündete Erkenntnis nicht auf den Spruch allein beschränken darf, sondern daß auch die maßgebenden Gründe für dieses Erkenntnis ausgesprochen werden müssen. In jedem Fall ist ferner eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses an die Parteien zuzustellen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil ab dem Zeitpunkt der Zustellung die Beschwerdefrist im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 zu laufen beginnt.

Zu Art. III Z 17 (§ 53c Abs.6):

Verwaltungshäftlinge, die nicht in einem gerichtlichen Gefangenenhaus untergebracht sind, kommen nicht in den Genuß der Unfallfürsorge, die im einzelnen im § 76 ff des

- 63 -

Strafvollzugsgesetzes geregelt ist. Diese Differenzierung kann weder aus sozialen Gründen befriedigen, noch unter dem Gleichheitssatz gerechtfertigt werden. Sie soll daher beseitigt werden.

Zu Art. III Z 18 und 19 (§ 56):

Der geltende § 56 Abs. 1 ist durch die Aufhebung des § 1339 ABGB durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 496/1974 und die Neufassung des Musterschutzgesetzes (nunmehr BGBl. Nr. 261/1970) überholt.

Da die Bestrafung der Ehrenkränkung gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, nunmehr in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, war bisher als strittig angesehen worden, ob nur die Bezugnahme auf § 1339 ABGB als gegenstandslos zu gelten hat oder die Erwähnung der Ehrenkränkung zur Gänze.

Die Beantwortung dieser Frage hängt mit dem grundsätzlichen Problem zusammen, ob die Schaffung von Privatanklagedelikten in die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers fällt, oder ob die Schaffung eines Privatanklagedelikts als Abweichung vom Bedarfsgesetz des Bundes im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG zu beurteilen ist (im letzteren Sinn Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁴, Rz 904).

Mit der Neuregelung soll nicht nur der Text des § 56 Abs. 1 um die überholten Zitate bereinigt werden, sondern darüberhinaus deutlich gemacht werden, daß die Schaffung von Privatanklagedelikten in die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers fällt.

Zu Art. III Z 20 (§ 65a):

In Anlehnung an § 61 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 enthält diese Bestimmung nähere Regelungen über die

- 64 -

Verfahrenshilfe. Voraussetzungen und rechtliche Wirkung der Verfahrenshilfe werden im Abs. 1 durch einen Verweis auf die einschlägigen Regelungen des zivilgerichtlichen Verfahrens (siehe §§ 63ff ZPO) geregelt.

Die Kosten der Verfahrenshilfe sollen von jenem Rechtsträger getragen werden, der für die Kosten der unabhängigen Verwaltungssenate aufzukommen hat. Der Entwurf folgt damit jenem Zustand, der für den Ersatz der Verfahrenshilfe für Verfahren vor dem Verwaltungs- und vor dem Verfassungsgerichtshof derzeit besteht.

D. Zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes:

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwSlg. 2659 A/1952) werden der Behörde bei Durchführung von Ersatzvornahmen nur jene Kosten ersetzt, die ihr als Barauslagen erwachsen sind (z.B. Honorar eines Zivilingenieurs, Baumeisterkosten). Nicht ersetzt werden dagegen jene Kosten, die der Verwaltung aus ihrer eigenen Tätigkeit entstehen (z.B. Personal- und Sachaufwand im Zusammenhang mit der Beauftragung von Firmen und der Auftragsabwicklung, Verfassen der Leistungsverzeichnisse, Ausschreibung, Einladung zur Offertabgabe, Bauaufsicht u.ä.). In manchen Fällen läßt es sich auf Grund der Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten auch nicht vermeiden, daß Reparaturarbeiten im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen, bevor der zur Durchführung der Arbeiten an sich Verpflichtete, die Kosten durch Vorauszahlung abgedeckt hat. In solchen Fällen muß die den Aufwand der Behörde tragende Gebietskörperschaft die Reparaturkosten vorfinanzieren und erhält nur im Falle eines Zahlungsverzuges des Verpflichteten Verzugszinsen. Diese Rechtslage führt dazu, daß sich der säumige Verpflichtete zulasten der Allgemeinheit Vorteile verschaffen kann.

Diese offenkundig unbefriedigende Rechtslage soll geändert werden. Gemäß einem neuen § 11 Abs. 3 sollen nunmehr solche

- 65 -

Kosten, u.zw. in pauschalierter Form vom Verpflichteten verlangt werden können. Die Pauschalierung betrifft jene Kosten der Behörde, die sie auf sich genommen hat, obwohl sie mit der Durchführung der diese Kosten verursachenden Angelegenheiten auch einen Dritten hätte beauftragen können, wodurch die so entstehenden Kosten als Barauslage vom Verpflichteten hätten ersetzt werden müssen. In derartigen Fällen ist zu den zu ersetzenden Kosten ein angemessener Beitrag festzusetzen, dessen Zweck die Abgeltung des bei der Behörde entstandenen Personal- und Sachaufwandes ist. Dieser Beitrag darf aber jedenfalls 10% der vom Verpflichteten ansonsten zu zahlenden Barauslagen nicht übersteigen.

E. Zu den Änderungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes

Zu Art. V Z 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9:

Die mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 geschaffene Rechtslage sieht u.a. auch vor, daß vor dem Verwaltungsgerichtshof Akte der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht mehr unmittelbar angefochten werden können. Derartige Fälle sind vielmehr vor die unabhängigen Verwaltungssenate zu bringen. Die unabhängigen Verwaltungssenate haben über die Anfechtung solcher Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit Bescheid zu entscheiden. Dieser Bescheid der unabhängigen Verwaltungssenate kann nun seinerseits beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, es handelt sich dabei um ein normales Bescheidbeschwerdeverfahren.

Die dargestellte Rechtslage bedingt, daß die im Verwaltungsgerichtshofgesetz enthaltenen Hinweise auf Art. 131a B-VG und auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu beseitigen waren. Die genannten Bestimmungen zielen darauf ab, diese redaktionelle Änderung vorzunehmen. Im übrigen wurden aber die erwähnten Bestimmungen inhaltlich nicht verändert.

Zu Art. V Z 3:

In Art. 131 Abs. 3 B-VG i.d.F. der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wurde auch für den Bereich des Verwaltungsgerichtshofes die Möglichkeit der Ablehnung von Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen vorgesehen. Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 33a in das Verwaltungsgerichtshofgesetz führt diese Bestimmungen näher aus, indem sie durch die Einfügung einer Wertgrenze jene "geringe Geldstrafe" umschreibt, auf die in der erwähnten verfassungsgesetzlichen Bestimmung Bezug genommen wird.

Zu Art. V Z 5:

Um Unklarheiten auszuschalten, wurde durch die Neufassung des § 38 Abs. 2 die Verpflichtung der Behörden klargestellt, die Akten vorzulegen. Im derzeit geltenden Verwaltungsgerichtshofgesetz ergibt sich diese Pflicht nur implizit aus der Gesamtregelung. Hinsichtlich der Folgen, die eine Verletzung dieser Pflicht nach sich zieht - der Verwaltungsgerichtshof ist befugt auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers zu entscheiden - , wurde die bisherige Rechtslage beibehalten.

Die vorliegende Bestimmung geht davon aus, daß in Fällen, in denen ein Bescheid der unabhängigen Verwaltungssenate vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten wird, der betreffende unabhängige Verwaltungssenat belangte Behörde im Sinne des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, und daher dazu gehalten ist, den von ihm stammenden, vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid zu vertreten.

F. Zu den Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes:Zu Art. VI Z 1, 14, 15 und 16:

So wie beim Verwaltungsgerichtshof wird auch künftig vor dem

- 67 -

Verfassungsgerichtshof die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht unmittelbar angefochten werden können. Es waren daher im Verfassungsgerichtshofgesetz jene Stellen zu streichen, in denen auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Bezug genommen wurde.

Zu Art. VI Z 2:

Ähnlich wie beim Verwaltungsgerichtshof (siehe Art. V Z 5) wurde auch für den Bereich des Verfassungsgerichtshofes die ausdrückliche Pflicht der Behörden festgelegt, ihre Akten vorzulegen.

Zu Art. VI Z 3, 4, 5, 6, 7 und 8:

Art. 129a Abs. 3 B-VG i.d.F. der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 sieht vor, daß Art. 89 B-VG sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate gelte. Dies bedeutet, daß durch die unabhängigen Verwaltungssenate Verordnungen und Gesetze, die sie anzuwenden haben, gegen die sie doch verfassungsrechtliche Bedenken hegen, vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten können. Sie sind in dieser Frage den Gerichten gleichgestellt. Es genügt daher, in den einschlägigen Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes jeweils nach dem Worte "Gericht" den Klammersausdruck "unabhängige Verwaltungssenate" einzusetzen, um deutlich zu machen, daß letztere so wie Gerichte vorzugehen befugt sind.

Zu Art. VI Z 9 bis 12:

Mit diesen Bestimmungen werden redaktionelle Fehler korrigiert. Das Verfassungsgerichtshofgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung verweist noch auf Art. 102a Abs. 3 B-VG, eine Bestimmung die schon durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 215/1962 aufgehoben

- 68 -

und durch den Art. 142 Abs. 2 lit.f ersetzt wurde. Darüber hinaus sind die durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, eingefügte Regelung des Art. 142 Abs. 2 lit e und der durch die oben erwähnte Novelle BGBl. Nr. 215/1962 eingefügte Art. 142 Abs. 2 lit f in diesen Bestimmungen zu berücksichtigen. Auch in diesen Fällen der Erhebung einer Anklage durch die Bundesregierung sollen die gleichen Vorschriften wie im Falle der Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit d und g gelten. Dementsprechend war die Zitierung im Verfassungsgerichtshofgesetz richtigzustellen und zu ergänzen.

Hinsichtlich der Z 11 ist zu bemerken, daß ebenfalls ein redaktionelles Versehen durch die Einfügung des Wortes "auch" aus sprachlichen Gründen beseitigt wird.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Einführungsgesetzes
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Art. II

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden
Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und
das Verwaltungsstrafgesetz — unbeschadet der Bestimmun-
gen unter lit. F — auf das behördliche Verfahren

1. der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung
in den Ländern;

Art. II

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden
Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und
das Verwaltungsstrafgesetz — unbeschadet der Bestimmun-
gen unter lit. F — auf das behördliche Verfahren

1. der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung
in den Ländern;

1a. der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern;

Artikel II

Änderungen des Allgemeinen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes

§ 13 Abs. 1

(1) Anbringen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften
nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, und
zwar in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere
telegraphisch, fernschriftlich oder im Wege
automationsunterstützter Datenübertragung, und, soweit es der
Natur der Sache nach tunlich ist, auch mündlich eingebracht
werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden
sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind
schriftlich einzubringen.

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und
sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvor-
schriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schrift-
lich, telegraphisch oder fernschriftlich und, soweit es der Natur
der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich oder telepho-
nisch angebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an
eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist
bestimmt wird, sind schriftlich, telegraphisch oder fernschrift-
lich einzubringen.

Geltende Fassung

(3) Formgebrehen schriftlicher Anbringen wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung; sie hat deren Behebung von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebrehen oder die schriftliche Bestätigung telegraphischer, fernschriftlicher, mündlicher oder telephonischer Anbringen mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird das Formgebrehen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 18.

(2) Die Behörde und ihre Organe sind verpflichtet, zur möglichststen Förderung des mündlichen Verkehrs auch die gelegentliche Anwesenheit der Beteiligten am Amtssitze zu benützen und bei Dienstreisen keine Gelegenheit außer acht zu lassen, um die geeigneten Erhebungen oder Vorkehrungen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise zu veranlassen.

§ 63.

(5) Die Berufung ist von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

vorgeschlagene Fassung

§ 13 Abs. 3

(3) Formgebrehen schriftlicher Anbringen, insbesondere das Fehlen einer Unterschrift, berechtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behebung von Formgebrehen schriftlicher Anbringen hat die Behörde von Amts wegen zu veranlassen. Sie kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebrehen oder die schriftliche Bestätigung mündlicher Anbringen oder schriftlicher Anbringen, die nicht eigenhändig unterschrieben sind, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist auftragen. Wird das Formgebrehen rechtzeitig behoben, so gilt es als ursprünglich richtig eingebracht, andernfalls wird es nicht mehr berücksichtigt.

§ 18

(2) Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt dadurch, daß der hiezu Befugte seine Unterschrift beifügt. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann.

§ 63 Abs. 5 erster Satz

Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

IV. Teil: Rechtsschutz

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für
das Verfahren vor den unabhängigen
Verwaltungssenaten

Zuständigkeit

§ 67a. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden

1. über Berufungen in Angelegenheiten, die ihnen durch die
Verwaltungsvorschriften zugewiesen sind und

2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die
Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und
Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in
Finanzstrafsachen des Bundes.

(2) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden durch
Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen, über Beschwerden
nach Abs. 1 Z 2 durch eines ihrer Mitglieder.

Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer
verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 67b (1) Beschwerden nach § 67a Abs. 1 Z 2 sind innerhalb von
zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von
der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und
Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, sofern er aber durch sie
behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen,
ab dem Wegfall dieser Behinderung, beim unabhängigen
Verwaltungssenat einzubringen, in dessen Sprengel dieser
Verwaltungsakt gesetzt wurde.

Geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung**

(2) In den Fällen des § 67a Abs. 1 Z 2 ist die Beschwerde, sofern sie nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, entweder als unbegründet abzuweisen oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Gang des Verfahrens

§ 67c. Jede anfallende Rechtssache wird vom Vorsitzenden des unabhängigen Verwaltungssenates nach der Geschäftsverteilung zugewiesen. Ist eine Kammer zur Entscheidung zuständig, so bestellt er den Berichterstatter. Diesem obliegen die Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und die Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung dienen.

Mündliche Verhandlung

§ 67d. (1) Wenn es eine Partei in ihrer Berufung (Beschwerde) beantragt hat oder wenn es der unabhängige Verwaltungssenat für erforderlich erachtet, ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Öffentlichkeit darf von der Verhandlung nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(3) Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Zeugen durch Beschluß. Dagegen ist kein

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(4) Unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über den Ausschluß der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer zu entfernen, doch können die Parteien verlangen, daß je drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.

(5) Soweit die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es untersagt, Mitteilungen daraus zu veröffentlichen. Auch kann der unabhängige Verwaltungssenat den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen zur Pflicht machen, die ihnen durch die Verhandlung bekannt wurden. Dieser Beschluß ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden.

Mündliche Verhandlung

§ 67e. (1) Der Verhandlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Ist eine Kammer zur Entscheidung zuständig, so beginnt die mündliche Verhandlung mit dem Vortrag des Berichterstatters.

(2) Eine mündliche Verhandlung darf nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß vertagt werden.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Entscheidung

§ 67f. (1) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates getroffen werden, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben.

(2) Beratung und Abstimmung einer Kammer des unabhängigen Verwaltungssenates sind nicht öffentlich. Die Abstimmung erfolgt mit Mehrheit.

Verkündung des Bescheides

§ 67g. (1) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind aufgrund der mündlichen Verhandlung, und zwar, wenn möglich, sogleich nach deren Schluß zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Die Verkündung des Bescheides entfällt jedoch, wenn keine mündliche Verhandlung stattfand, sich die Parteien vorzeitig entfernt haben oder die Beratung vertagt werden muß.

(2) Der verkündete Bescheid ist samt der Begründung allen Parteien schriftlich zuzustellen.

§ 67h. Kann der Bescheid nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet werden, so ist er unverzüglich zu beschließen und gemäß § 67g Abs.2 zuzustellen.

Geltende Fassung

§ 71.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

§ 73.

(2) Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Oberbehörde einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde beginnt der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem Tage des Einlangens des Parteiverlangens.

vorgeschlagene Fassung

§ 71

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

§ 73

(2) Wird der Bescheid der Partei nicht innerhalb dieser Frist zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber die Verwaltungsvorschriften gegen die ausständige Entscheidung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorsehen, auf diesen über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) beginnt der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist mit dem Tage des Einlangens des Parteiverlangens.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Artikel III

Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

§ 22. (1) Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gerichte zu ahndenden strafbaren Handlungen.

Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen

§ 22. Hat jemand durch mehrere selbständige Taten oder durch eine Tat, die unter einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, so ist er nach den §§ 22a und 22b zu bestrafen.

2. Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

22a. (1) Wird das Verfahren wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemeinsam geführt, so hat die Behörde zunächst nach den Grundsätzen der §§ 10 bis 12 und nach der Strafdrohung für jede einzelne Verwaltungsübertretung zu entscheiden, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe zu verhängen sei.

(2) Kommen danach nur Geldstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist; ihr Höchstmaß kann bis zur Hälfte überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten, doch darf auch in diesem Fall die Strafe nicht höher sein als die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(3) Kommen danach nur Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist.

(4) Kommen danach Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine Geld- und eine Freiheitsstrafe zu verhängen, für deren Bemessung die jeweils strengste Strafdrohung maßgebend ist.

(5) Bei der Verhängung der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Strafen dürfen Mindeststrafen, die für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen vorgesehen sind, nicht unterschritten werden. § 20 ist anzuwenden.

(6) Wenn für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander angedroht sind, so können sie nebeneinander verhängt werden. Wenn für eine der zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen auch eine Strafe anderer Art angedroht ist, so kann sie zusätzlich verhängt werden.

(7) Von einer Berufungsbehörde sind die in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Strafen nur dann zu verhängen, wenn sie nach der Zeit der Begehung auch in erster Instanz hätten verhängt werden können.

(8) Kommt nach den Abs. 2 und 3 die Verhängung einer einzigen Strafe oder nach dem Abs. 4 die Verhängung einer Geld- und einer Freiheitsstrafe nicht in Betracht, so sind die Strafen für die zusammentreffenden Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu verhängen.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

§ 22b. (1) Ist jemand, der bereits wegen einer Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft worden ist, wegen einer anderen Verwaltungsübertretung zu bestrafen, für die er nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren von derselben Behörde gemäß § 22a Abs. 2 bis 4 hätte bestraft werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn dies der Beschuldigte beantragt oder die frühere Bestrafung sonst im Rahmen dieses Verfahrens aktenkundig wurde. Von der Berufungsbehörde kann eine solche Zusatzstrafe unter diesen Voraussetzungen auch dann verhängt werden, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, zur Entscheidung über die Berufungen aber dieselbe Behörde zuständig ist.

(2) Die Zusatzstrafe ist so zu bemessen, daß die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen gewesen wäre. Sie darf das Höchstmaß der Strafdrohung für die hinzukommende Verwaltungsübertretung, die Summe der Strafen das nach § 22a Abs. 2 bis 4 zulässige Maß nicht überschreiten. Wäre danach keine höhere Strafe als die schon früher verhängte auszusprechen, so ist in der Entscheidung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen. Ist wegen der nun zu bestrafenden Verwaltungsübertretung eine Freiheitsstrafe zu verhängen und tritt diese zu einer Geldstrafe hinzu, die gemäß § 22a Abs. 2 verhängt wurde, so sind die Geld- und die Freiheitsstrafe nunmehr nach § 22a Abs. 4 zu bemessen.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Überschrift vor § 23

Allgemeine Grundsätze

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetze nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 29, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung.

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 67a, 67b, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden. Im Verwaltungsstrafverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, daß Ladungen auch außerhalb des Amtsbereiches des unabhängigen Verwaltungssenates zulässig sind.

Geltende Fassung

§ 29 a. Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges auf eine andere sachlich zuständige Behörde übertragen, und zwar hinsichtlich des Strafverfahrens nur an jene sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, hinsichtlich des Strafvollzuges nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde. In den Angelegenheiten der Landesverwaltung kann das Strafverfahren überdies nur auf eine Behörde im selben Bundesland übertragen werden.

Überschrift zu § 30

Zusammentreffen verschiedener strafbarer Handlungen

Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

§ 30a. (1) Wird in einem Strafverfahren aktenkundig, daß bei derselben Behörde ein weiteres Strafverfahren anhängig ist, so hat diese die Strafverfahren gemeinsam zu führen oder vor Entscheidung in der Sache den Stand im weiteren Strafverfahren aktenkundig zu machen.

vorgeschlagene Fassung

§ 29a. (1) Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, so kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde übertragen werden.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) Ein Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe (§ 22b) kann innerhalb der Rechtsmittelfrist auch selbständig gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Behörde, die das Erkenntnis oder die Strafverfügung erlassen hat und ergeht, wenn dem Antrag stattgegeben wird, in derselben Form. Waren in erster Instanz verschiedene Behörden zuständig, so entscheidet über den Antrag der im Instanzenzug übergeordnete unabhängige Verwaltungssenat.

§ 33

(2) Der Beschuldigte kann zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(2) Der Beschuldigte darf weder zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen noch zu einer Aussage zu seinem Nachteil oder zu einem Schulbekenntnis gezwungen werden.

Vor § 35 wird als Überschrift eingefügt:

2. Abschnitt: Sicherung des Strafverfahrens und des
Strafvollzuges

Geltende Fassung

(1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben, oder aber, wenn der Grund der Festnehmung schon vorher wegfällt, freizulassen; er ist ehestens, womöglich bei seiner Festnehmung, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnehmung und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die Behörde hat den Übernommenen sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Übernahme zu vernehmen. Über den Zeitraum von 48 Stunden, von der Festnehmung an gerechnet, ist eine Verwahrung für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens unzulässig.

(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen, eine sonstige Person seines Vertrauens oder einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

vorgeschlagene Fassung

§ 36

(1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben, oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Er ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die Behörde hat den Festgenommenen unverzüglich zu vernehmen. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.

§ 36 Abs. 3 erster Satz

(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

Vor § 40 wird als zusätzliche Überschrift eingefügt:

3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

Geltende Fassung

(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkte zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkte schriftlich zu rechtfertigen. Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Behörde seines Aufenthaltsortes veranlassen.

§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder eine Verwaltungsübertretung auf Grund automatischer Überwachung festgestellt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

vorgeschlagene Fassung

§ 40

(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

(3) Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Behörde seines Aufenthaltsortes veranlassen.

Vor § 47 wird als zusätzliche Überschrift eingefügt:

4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren

§ 47. (1) wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Übertretung angezeigt oder eine Übertretung auf Grund automatischer Überwachung festgestellt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3.000 S, in Fällen gemäß § 22a Abs. 2 bis zu 4.500 S, festsetzen. In der

Geltende Fassung

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 1000 S verhängen darf. Derart ausgefertigte Strafverfügungen bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mündlich Einspruch erheben und zugleich die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde, von der die Strafverfügung erlassen worden ist, einzubringen.

(BGBl. Nr. 101/1977 Art. I Z. 7.)

(2) Wird im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten in Beschwerde gezogen, so ist er als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen. (BGBl. Nr. 246/1932, Artikel I Z. 11.)

(3) In allen anderen Fällen tritt die Strafverfügung durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches außer Kraft und ist das ordentliche Verfahren einzuleiten, wobei der Einspruch als Rechtsfertigung im Sinne des § 40 gilt. In diesem Verfahren hat die Behörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe aussprechen. (BGBl. Nr. 246/1932, Artikel I Z. 12.)

vorgeschlagene Fassung

Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1.000 S nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 2.000 S verhängen darf. Bezieht sich die Anzeige auf mehrere Verwaltungsübertretungen, ist in der automationsunterstützt ausgefertigten Strafverfügung eine Geldstrafe in der Höhe des Eineinhalbfachen des höchsten, in der Verordnung für die Verwaltungsübertretungen festgesetzten Strafbetrages festzusetzen.

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben und zugleich die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wird der Einspruch rechtzeitig eingebracht, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtsfertigung im Sinne des § 40. Wird im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, so hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

Geltende Fassung

(4) Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

Berufung

§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde zu. Entscheidungen solcher Behörden sind in allen Fällen endgültig. (BGBl. Nr. 246/1932, Art. 1 Z. 13.)

(2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden und deren Organen die Berufung zusteht, bestimmen die Verwaltungsvorschriften. Das Berufungsrecht des Privatklägers ist im § 56 dieses Gesetzes geregelt.

(3) Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Berufung kann auch mündlich angebracht werden und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages.

(BGBl. Nr. 101/1977, Art. 1 Z. 9.)

(4) In der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung kann die Berufungsbehörde bei Überwiegen rücksichtswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen; ein gleiches gilt, wenn innerhalb der Berufungsfrist ein Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe gestellt wird. (BGBl. Nr. 246/1932, Art. 1 Z. 14.)

(5) Wird eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb eines Jahres ab Einbringung der Berufung erlassen, so gilt der angefochtene Bescheid als aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Dies gilt nicht in Privatanklagesachen.

(BGBl. Nr. 299/1984, Art. 1 Z. 2.)

vorgeschlagene Fassung

(3) Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

Nach § 50 werden folgende §§ 51 bis 51i eingefügt:

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Berufung

§ 51. (1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

(2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden Berufung erheben können, bestimmen die Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Berufung kann auch mündlich eingebracht werden. Es bedarf keines begründeten Berufungsantrages.

(4) Der Beschuldigte kann während einer Anhaltung einen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgeben.

(5) Hat der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beim unabhängigen Verwaltungssenat beantragt, so beginnt für ihn die Berufungsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Zusammensetzung des unabhängigen Verwaltungssenates

§ 51a. Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen durch Kammern, die aus drei Mitglieder bestehen, wenn aber das Gesetz für die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat weder eine Freiheitsstrafe noch eine 5 000 S übersteigende Geldstrafe vorsieht durch eines ihrer Mitglieder.

Parteien

§ 51b. Neben dem Beschuldigten und der Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei, wer nach diesem Gesetz oder nach den Verwaltungsvorschriften ein Recht zur Berufung hat.

Mündliche Verhandlung

§ 51c. (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Parteien und die anderen zu hörenden Personen (Zeugen, Sachverständige u.a.) zu laden sind.

(2) Wird in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet, so ist eine mündliche Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(3) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen.

(4) Der Beschuldigte ist so rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung zu laden, daß ihm von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

(5) Einem Vertagungsantrag der Parteien ist nur aus wichtigen Gründen stattzugeben.

§ 51d. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

§ 51e. (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen.

(2) Ist eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so hindert dies weder die Durchführung der mündlichen Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses.

(3) Der Verhandlungsleiter, im Verfahren vor einer Kammer der Richter, bezeichnet den Gegenstand der Berufungsverhandlung. Daraufhin ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Beweisaufnahme

§ 51f. (1) Eine Beweisaufnahme ist nur in dem Umfang durchzuführen, in dem der Sachverhalt bestritten ist.

(2) Außer dem Verhandlungsleiter sind die Parteien und ihre Vertreter, insbesondere der Beschuldigte, im Verfahren vor einer Kammer auch die übrigen Mitglieder, berechtigt, an jede Person, die vernommen wird, Fragen zu stellen. Der Verhandlungsleiter erteilt ihnen hiezu das Wort. Er kann Fragen, die unangebracht oder nicht der Aufklärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(3) Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen sowie die Gutachten Sachverständiger dürfen nur verlesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann;
2. wenn die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen;
3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Beschuldigte die Aussage verweigern, oder
4. wenn alle anwesenden Parteien zustimmen.

vorgeschlagene Fassung

(4) Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen dem Beschuldigten vorgehalten werden. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

§ 51g. (1) Das Verfahren ist möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen. Erweist sich die Einvernahme des von der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten oder die Aufnahme weiterer Beweise als notwendig, so ist die Verhandlung zu vertagen.

(2) Ist die Sache reif zur Entscheidung, so ist die Beweisaufnahme zu schließen.

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben, wobei dem Beschuldigten das Recht der letzten Äußerung zusteht.

(4) Hierauf zieht sich im Verfahren vor einer Kammer diese zur Beratung und Abstimmung zurück.

Erkenntnis

§ 51h. Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, so ist bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung, im Verfahren vor einer Kammer vor derselben Kammer, vorgekommen ist. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der mündlichen Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet.

Geltende Fassung

§ 53c

(6) Die obersten Behörden haben für den Strafvollzug in den Haftträumen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden eine Hausordnung zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze des Strafvollzuges und der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

§ 56. (1) Die Verwaltungsübertretungen (der Ehrenkränkung [§ 1339 ABGB] und) des § 14 des Musterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 118/1928, sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). (BGBl. Nr. 116/1928, Art. III Z. 5 und 6 und BGBl. Nr. 118/1928, § 14.)

(3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den Landeshauptmann zu, der endgültig entscheidet. § 51 Abs. 3 findet Anwendung.

vorgeschlagene Fassung

§ 51i. (1) Der Verhandlungsleiter hat das Erkenntnis mündlich zu verkünden und die dafür maßgebenden Gründe kurz zusammenzufassen. Die Verkündung des Erkenntnisses ist stets öffentlich.

(2) Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Parteien zuzustellen.

§ 53c Abs. 6 ist anzufügen:

Für diese Häftlinge gelten die §§ 76ff des Strafvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Unfallfürsorge sinngemäß. Über die gebührenden Leistungen entscheidet die oberste Behörde.

§ 56

(1) Sieht eine Verwaltungsvorschrift vor, daß eine Verwaltungsübertretung nur auf Verlangen eines Dritten zu verfolgen und zu bestrafen ist (Privatanklage), so ist die Tat nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem er von der Verwaltungsübertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

(3) Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. § 72

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

§ 65a. (1) Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß.

(2) Hat der unabhängige Verwaltungssenat Verfahrenshilfe bewilligt, so hat er den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Landes zu benachrichtigen, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

(3) Die Kosten der Verfahrenshilfe hat das Land zu tragen.

Artikel IV

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Dem § 11 wird als Abs. 3 angefügt:

(3) Wenn die Vollstreckungsbehörde im Falle einer Ersatzvornahme Leistungen erbringt, für die der Verpflichtete, würden sie durch einen von der Behörde beauftragten Dritten erbracht, Barauslagen zu ersetzen hätte, so zählt zu den Kosten auch ein angemessener Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Vollstreckungsbehörde. Dieser darf 10 v.H. der bei der Vollstreckung im übrigen anfallenden Barauslagen nicht übersteigen.

Geltende Fassung

Beschwerdefrist

§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG, gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 131 a B-VG oder gegen eine Weisung gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung;
2. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
3. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 3 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften der zuständigen Landesregierung zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Landesregierung von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
4. in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
5. in den Fällen des Art. 131 a B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung;
6. im Falle einer Beschwerde gegen eine Weisung gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, zu dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. I Z 2)

vorgeschlagene Fassung

Artikel V

Änderungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes

Beschwerdefrist

- § 26.** (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG oder gegen eine Weisung gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung;
 2. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
 3. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 3 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften der zuständigen Landesregierung zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Landesregierung von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
 4. in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat;
 5. im Falle einer Beschwerde gegen eine Weisung gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, zu dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. I Z 2)

Geltende Fassung

§ 28. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten

1. die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes, (BGBl. Nr. 316/1976, An. I Z 3)
2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat, im Falle der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat und welcher Behörde sie zuzurechnen ist (belangte Behörde),

vorgeschlagene Fassung

§ 28. (1)

- ...
2. Die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat,

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

*Ablehnung

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn nur eine 5 000 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Geltende Fassung

§ 36

(9) In den Fällen der Art. 131 a und 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. I Z 8)

§ 38

(2) Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

(3) Auf Beschwerden nach Art. 131 a B-VG ist Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn die Behörde mitteilt, daß keine Akten vorliegen. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. I Z 9)

§ 41

(2) In den Fällen der Art. 131 a und 132 B-VG hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. I Z 10)

vorgeschlagene Fassung

(9) In den Fällen des Art. 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

(2) Die Behörde hat die Akten vorzulegen. Unterläßt sie dies, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.
(§ 38 Abs. 3 ist aufgehoben)

(2) In den Fällen des Art. 132 B-VG hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen.

§ 42. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat alle Rechtssachen, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen des Art. 131a B-VG und der Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. 1 Z 11)

(4) In den Fällen des Art. 131a B-VG ist die Beschwerde nach deren Prüfung im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte entweder als unbegründet abzuweisen oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. 1 Z 12)

(5) In den Fällen des Art. 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiemit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Macht der Verwaltungsgerichtshof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet er über die Säumnisbeschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. 1 Z 13)

§ 42. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat alle Rechtssachen, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. (BGBl. Nr. 316/1976, Art. 1 Z 11)

§ 42 Abs. 4 ist aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird mit "4" bezeichnet.

Geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Artikel VI

Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes

§ 7.

(2) Bei der Verhandlung über folgende Angelegenheiten genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

- c) über alle Fälle, in denen die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behauptet wird;

(2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Akten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen. Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, eine Äußerung (Gegenschrift) nicht erstattet oder eine Äußerung (Gegenschrift) zwar erstattet, die Akten des Verwaltungsverfahrens aber nicht vorgelegt, so kann der Verfassungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Antragstellers (Beschwerdeführers) erkennen.

lit. c entfällt, lit. d und e werden mit lit. c und d bezeichnet

§ 20.

(2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Akten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen.

Die Behörde hat die Akten vorzulegen. Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, eine Äußerung (Gegenschrift) nicht erstattet oder eine Äußerung (Gegenschrift) zwar erstattet, die Akten des Verwaltungsverfahrens aber nicht vorgelegt, so kann der Verfassungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Antragstellers (Beschwerdeführers) erkennen.

§ 57

(2) Von einem Gericht kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht die Verordnung, deren Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es den Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

(2) Von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) die Verordnung, deren Überprüfung beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

§ 58

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und – wenn der Antrag von einem Gericht gestellt worden ist – auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und – wenn der Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden ist – auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

Geltende Fassung

§ 60. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht gestellt hatte, so hat es das Verfahren sofort weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht das Gesetz, dessen Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es den Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

vorgeschlagene Fassung

§ 60

(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) gestellt hatte, so ist das Verfahren von diesem sofort weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

§ 62

(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) das Gesetz, dessen Überprüfung beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

Geltende Fassung

§ 63. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller und die zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufene Regierung zu laden. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, eines angefochtenen Landesgesetzes die Landesregierung berufen. Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof oder von einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Staatsverträge handelt, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen wurden, die Bestimmungen des Abschnittes F, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

vorgeschlagene Fassung

§ 63. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller und die zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufene Regierung zu laden. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, eines angefochtenen Landesgesetzes die Landesregierung berufen. Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof, einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht oder einem unabhängigen Verwaltungssenat gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Staatsverträge handelt, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen wurden, die Bestimmungen des Abschnittes F, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

Geltende Fassung

§ 72

(3) Bei einer Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d oder gemäß Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler eingebrachten Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolls beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Das gilt sinngemäß auch für den Fall der nachträglichen Ausdehnung der Anklage auf ein nach Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßtes Mitglied der Landesregierung.

§ 74

(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat oder bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d oder nach Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

vorgeschlagene Fassung

(3) Bei einer Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler eingebrachten Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolls beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Das gilt sinngemäß auch für den Fall der nachträglichen Ausdehnung der Anklage auf ein nach Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßtes Mitglied der Landesregierung.

(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat, oder bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g oder nach Art. 142 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

Geltende Fassung

(3) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind sowohl der Angeklagte als dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden.

(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d oder nach Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amte nicht gehindert.

§ 81. In dem Verfahren über die nach Art. 142 und 143 oder nach Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen sind, insoweit in diesem Gesetz keine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

vorgeschlagene Fassung

§ 75

(3) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind sowohl der Angeklagte als auch dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden.

§ 80

(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amte nicht gehindert.

§ 81. Für Verfahren über die nach Art. 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen gilt, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Strafprozeßordnung sinngemäß.

Geltende Fassung

§ 82.

(2) Die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangenen Verwaltungsakt kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen erhoben werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

(3) Die Beschwerde hat den Sachverhalt genau darzulegen und anzugeben, ob sich der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt erachtet. Die für verfassungs- oder gesetzwidrig erachtete Rechtsvorschrift ist zu bezeichnen. Bei Beschwerden im Sinne des Abs. 2 ist, soweit dies zumutbar ist, auch anzugeben, welches Organ die unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat und welcher Behörde sie zuzurechnen ist.

§ 83. (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt, oder der der in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakt zuzurechnen ist, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten.

vorgeschlagene Fassung

(2) Die Beschwerde hat den Sachverhalt genau darzulegen und anzugeben, ob sich der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt erachtet. Die für verfassungs- oder gesetzwidrig erachtete Rechtsvorschrift ist zu bezeichnen.

§ 83 (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten."